# Wettereiba

Friedrich von Thudichum

# WETTEREIBA

EINE GAU-GESCHICHTE

VON

FRIEDRICH v. THUDICHUM
ORD. PROFESSOR DER RECHTE A. D. IN TÜBINGEN

ALFRED TÖPELMANN
(VORMALS J. RICKER'S VERLAG)
GIESSEN 1907

*Sonderabdruck aus der*

# FESTSCHRIFT,

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT GIESSEN
ZUR DRITTEN JAHRHUNDERTFEIER
DER ALMA MATER LUDOVICIANA

ÜBERREICHT VON IHREN FRÜHEREN DOZENTEN:
BELING, COSACK, FRANK, GAREIS, HEIMBERGER,
HELLWIG, JUNG, v. LISZT, REGELSBERGER,
REHM, L. v. SEUFFERT, STAMMLER,
v. THUDICHUM, v. WENDT.

# Inhaltsübersicht.



---

Verweise im Text und in den Noten beziehen sich auf die am Fuße der Seiten stehende eigne Paginierung des Aufsatzes.

## 1.

## Grenzen der Wetterau. Zeit der Römerherrschaft. Herrschaft der Chatten (Hessen).

Die Wettereiba, seit dem Mittelalter Wetterau genannt, ist ein großer Landstrich, der im Osten vom Vogelsberg, im Westen vom Taunus-Gebirge begrenzt wird und zahlreiche aus diesen Gebirgen kommende Bäche, als Nidda vereinigt, unterhalb Frankfurt in den Main sendet. Von einem derselben, der Wetter, welche oberhalb Wetterfeld und Laubach entspringt und sich bei Assenheim mit der Nidda vereinigt, hat der Gau seinen Namen; die alte Endung eiba bedeutet wahrscheinlich Gau und kehrt auch wieder im südlichen Odenwald bei der Wingarteiba, dem durch viele Weingärten ausgezeichnet gewesenen Gau.[1] Die Nidda, welche bei Gronau noch die bedeutende Nidder, ehemals Nydorn genannt, aufnimmt und dann noch erhebliche Zuflüsse vom südlichen Taunus erhält, gab dem Niddagau den Namen, der die fruchtbaren Gelände zwischen Taunus und Main begriff.[2]

Ein großer Teil der Wetterau ist in Urzeiten, bevor der Rhein sich bei Rüdesheim einen Durchgang durch das Gebirge erzwang, wie das Rheintal, ein See gewesen, der große Mengen von Lehm und Löß absetzte und so dem Land die Hauptgrundlage zu großer

* Für die hier gebotene allgemeine Übersicht der Geschichte der Wetterau finden sich nähere Beweise in folgenden von mir früher veröffentlichten Schriften: Geschichte des Freien Gerichts Kaichen i. d. Wett. Gießen, Ricker 1858 S. 96. Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. Gießen, Ricker 1860 S. 344. Der Altdeutsche Staat. Gießen, Ricker 1862 S. 206. Rechtsgeschichte der Wetterau. I 1867 S. 352, II Heft 1 u. 2 1874, 1885. Tübingen, Laupp. Geschichte des Deutschen Privatrechts. Stuttgart, Enke 1894 S. 474.

Die in sieben besonderen Abschnitten zu schildernde Geschichte der sieben Untergaue oder Zenten der Wetterau ist von mir nahezu fertig gestellt und wird in unferner Zeit ans Licht treten können.

Als „Archiv" wird angeführt das Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde.

[1] Grimm, Jak., Deutsche Rechtsaltertümer 1828 S. 496.

[2] Die Namen aller Gewässer gibt Landau, Wettereiba 3—5.

Fruchtbarkeit verlieh. Schon Jahrhunderte vor Ankunft der Römer war es angebaut und von Deutschen bewohnt, da die vorher hier angesiedelten Kelten oder Gallen längst sich nach Süden verzogen hatten. Von Feldfrüchten wurden im früheren Mittelalter vorzugsweise Roggen, vom Volk Korn genannt, und Hafer gebaut, seit dem 13. Jahrhundert aber in zunehmendem Maße auch Weizen, der stets in höherem Preise stand; Gerste spielte keine Rolle; Dinkel fehlte ganz; Äpfel, Birnen, Zwetschen gediehen in größter Güte; die an vielen Orten früher erwähnten Weinberge oder Weingärten stammten wohl alle erst aus dem Mittelalter, obwohl das Braunkohlenbergwerk bei Salzhausen Abdrücke von urweltlichen Weinstöcken aufwies. Die Wälder bestanden noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts nur aus Laubholz, besonders den nützliche Früchte tragenden Eichen und Buchen; Nadelhölzer waren unbekannt.

Auch an Reichtümern des Bodens fehlt es nicht; an Basalten, Sandstein, Kalk, Braunkohlen, deren Gewinnung erst der neueren Zeit angehört, Sauerbrunnen und Salzquellen, worunter jedenfalls die von Nauheim sehr frühe im Vordergrund standen.

Die Römer, welche schon seit Julius Cäsar in den Jahren 58—44 v. Chr. das linke Rheinufer in Besitz genommen, Mainz im Jahre 13 v. Chr. zur Festung gemacht, dann das Land zwischen Donau und Main besetzt hatten, begannen etwa in der Zeit von 80—160 n. Chr. den Main zu überschreiten und Niddagau und Wettereiba unter ihre Gewalt zu bringen; sie zogen den Grenzgraben, Pfahlgraben, Limes von Groß-Krotzenburg am Main in schnurstracker Linie über Rückingen, Ravolzhausen, Rüdigheim nach Marköbel, von da wiederum strack nach Rommelhausen, Oberau, Altenstadt, Stammheim, Staden, Bingenheim, weiter nordwärts nach Bisses, Schwalheimer Hof, Unter-Widdersheim, Steinheim, Hof Graß, Hungen; dann nimmt der Limes eine westliche Richtung über Bettenhausen, Birklar, Kolnhauser Hof, Grüningen und wendet sich dann wieder nach Süden an Pohl-Göns und Butzbach vorbei nach Hausen, von da, die Gemarkungen Hoch-Weisel, Fauerbach vor der Höhe und Langenhain durchschneidend, nach der Kapersburg und Saalburg und über den höchsten Berg des Gebirges, den Feldberg.[1]

Die nördlich und westlich vom Limes im Flußgebiet der Lahn gelegenen Landschaften waren von den kriegskundigen Chatten oder Hassen (Hessen) bewohnt, und wegen dieser Nachbarschaft hielten es die Römer für geboten, am Limes selbst und innerhalb desselben zahlreiche befestigte Kasernen (castra, castella) anzulegen, welche den Garnisonen in gewöhnlichen Zeiten Schutz gegen plötzliche Überfälle von chattischen Abenteurern boten. Auf einem Paß, der

[1] Gütige Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Georg Wolff, Frankfurt.

in das Chattenland auf der Hochebene des Taunus hinüberführt, bei Homburg, erbaute Germanikus im Jahre 15 n. Chr. ein Kastell, das die Deutschen „Saalburg", d. h. Herrenburg nannten,[1] und in welchem eine Soldatenabteilung von etwa 500 Mann einquartiert war. Tacitus sagt, es sei „in finibus Chattorum" errichtet worden, was heißen kann „an den Grenzen der Chatten" oder auch „im Land der Chatten"; der Platz lag jedenfalls innerhalb ihres Landes; ob auch die Wetterau dazu gehörte, muß unentschieden bleiben, obwohl es wahrscheinlicher ist, daß sie damals von den romfreundlichen Mattiaken bewohnt wurde.

In der Folge hat der Limes stets die Grenze zwischen der Wetterau und dem hessischen Oberlahngau und Niederlahngau gebildet; eine viele Meter breite dichte Hecke oder Heege, Landheege, die noch im 19. Jahrhundert vieler Orten sichtbar war, schied die Gebiete noch gründlicher ab, dürfte aber von den Germanen angelegt gewesen sein.

Im Osten des Pfahlgrabens, auf den zahlreichen unteren Abhängen des Vogelsbergs, dehnte sich ein so gut wie unbewohnter Urwald aus, in welchen ihre Herrschaft vorzuschieben die Römer klugerweise verzichteten.

Ihre Herrschaft in Wetterau und Nidgau dauerte bis gegen das Jahr 275, also kaum zweihundert Jahre, und es ergriffen jetzt die Chatten, wenn sie nicht schon vorher hier gesessen haben, von dem Lande Besitz. Es ergibt sich das mit Sicherheit aus der Tatsache, daß in beiden Gauen bis Frankfurt später die hessische Rechtssprache herrschte, die Landgerichte „Grafschaften", comiciae, comeciae, die Dorfvorsteher „Zehngraf", „Zingraf", „Dorfgraf" hießen.[2]

Die römischen Castra wurden bis auf wenige Ausnahmen, worin germanische Häuptlinge ihre Wohnung aufschlugen, Arnsburg, Friedberg, Homburg, dem Boden gleich gemacht, die dem Gott Mythra von römischen aus dem Morgenland stammenden Soldaten errichteten Tempel, Altäre und Bilder zerschlagen, die Zinsbauern der Römer den deutschen Heerführern zinsbar gemacht, alle Römer vertrieben und die römische Sprache bis auf den letzten Laut ausgerottet. Von einer Verbreitung christlicher Religion sind keinerlei Spuren aufgefunden worden.

Seit dem 3. Jahrhundert fehlen alle Nachrichten; im 6. Jahrhundert wahrscheinlich unter Theoderich (511—534) kamen die Chatten, ebenso wie ihre östlichen Nachbarn, die Thüringe, unter die Botmäßigkeit des Königsgeschlechts der salischen Franken.

Im Jahre 732 wird der Name der Bewohner der Wettereiba zum

---

[1] Thudichum, F., Sala. Sala-Gau. Lex Salica. 1895 S. 33—34. Auch Seligenstadt am Main, Castrum Selgum, bedeutet Herrenburg.

[2] Thudichum, F., Tübinger Studien I 67—71 1906.

erstenmal erwähnt; Papst Gregor III. nämlich richtete ein Schreiben an die Edlen und das Volk verschiedener germanischer Landstriche, darunter auch an die Wetterauer, Wedrever, mit der Ermahnung, seinem Bevollmächtigten Bonifatius gehorsam zu sein.[1] Auch die Lebensbeschreibung des H. Sturm nennt die Wedereiba.[2]

## 2.

### Die Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert. Die königlichen, später herzoglichen Grafen über den grossen Gau Wettereiba.

Über diese Jahrhunderte fließen die Geschichtsquellen nur sehr spärlich; die wichtigsten sind die Urkunden der Klöster Lorsch (Laurissa), im Jahre 763 im Maingau bei Bensheim gegründet, Fulda 744 im großen Buchenwald, Hersfeld 770 im Hessengau. Könige, Herzoge, Grafen und andere reiche Leute beeilten sich, zum Heil ihrer Seelen Grundstücke, auch zuweilen Leibeigene (mancipia) an diese Klöster zu schenken, worüber sich Tausende von Schenkungsurkunden teils im Original oder in Abschriften oder Auszügen erhalten haben. Sie lauten gewöhnlich dahin: N. N. schenkt zum Heil seiner Seele dem Heiligen des Klosters die und die Güter im Gau Wettereiba (oder Niddagau) in der Grafschaft des X. X., in der Mark (marca) Y. Y.; wir erfahren also daraus annähernd, welche Orte zum Gau gehörten, und wer zur Zeit der Schenkung das Grafenamt darüber bekleidete, freilich nur die Vornamen der Grafen, da sich dieselben noch nicht nach Burgen nannten. Die Marken sind die Feldgemarkungen der Dörfer, wie sich an zahllosen Fällen aufs Bestimmteste beweisen läßt; dagegen werden die Untergrafschaften oder Zenten, in welchen das Gut lag, nicht genannt, mit Ausnahme der Zent Bingenheim, deren generale placitum schon im Jahre 932 vorkommt.[3]

---

[1] Universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae: Thuringis et Hessis, Borthariis, Nistresis, Wedrevis et Lognais, Suduosis et Grabfeldis, vel omnibus in orientali plaga constitutis. Epistolae St. Bonifacii No. 128 ed. Wüdtwein S. 95. Die Borthharier sind die Anwohner des Bachs Wohra, ursprünglich Bordaa genannt, welcher sich bei Kirchhain und Amöneburg in die Ohm ergießt und mit dieser oberhalb Marburg in die Lahn fällt. (Wenck, Hess.L.G. **2** 199 Anm. c und 252.) Die Nistreser sind die Anwohner des Bachs Nister, der unweit Hachenburg in die Sieg fällt. (Kremer, Origines Nassoicae S. 28 und Rheinisches Franzien S. 37.) Lognaer = Bewohner der Logna, Lahn, Grabfelder, Bewohner des Gaus Grabfeld südöstlich von der Rhön; die Suduoser lassen sich nicht bestimmen.

[2] Monum. Germ. Script. **2** 369.

[3] In andern Gaugrafschaften werden sehr frühe Untergaue erwähnt; z. B. im Ober-Lahngau, Nieder-Lahngau, Maingau, in der Schweiz. Belege bei Thudichum, F., Gau- und Markverfassung 1860 S. 10—11.

Das Land am Wassergebiet der Wetter und Horloff (Hornaffa, Hornufa) war damals durchaus gut angebaut und verhältnismäßig dicht bevölkert, wie dies schon für die Zeit der Römerherrschaft angenommen wurde; die Anrodung in den Tälern des Vogelsbergs hat erst im 10. und 11. Jahrhundert begonnen, da in den alten Klosterurkunden hier keine Schenkungen begegnen.[1]

Die in der Wetterau und im Nidgau erwähnten Dorf-, Fluß- und Bergnamen sind sämtlich gut deutsch und erinnern nirgends an Kelten oder Gallen; der von Tacitus gemeldete Name Taunus war beim Volk gänzlich vergessen und dafür „die Höhe" üblich. Die Mundart des Volkes ist in ihrer Grundlage die fränkische, mit schwachen Anklängen an das Schwäbische, nach Weigands Urteil zum Teil auch an das alte Gotische, was auf Beimischung entweder einzelner anderweitiger miterobernder germanischer Heerhaufen oder Ansiedlung anderer germanischer Bauern noch zur Zeit der Römer hindeutet. Die Rechtssprache ist, wie schon bemerkt, die hessische.[2]

---

[1] Die an die Wetterau angrenzenden unteren Täler wurden vom Volk wohl auch noch als Wetterauisch bezeichnet, aber ein besonderer großer „Gau des Vogelsbergs", als Teil der Wetterau, wie ihn LANDAU hinstellt, ist den Urkunden ganz fremd und bloße Erfindung LANDAUS.

[2] WEIGAND, K. (Professor in Gießen), Oberhessische Ortsnamen (Archiv 7 241—332, 567—569 1852); Berichtigungen dazu gibt F. THUDICHUM im Büdinger Wochenblatt vom 11., 18. und 25. Februar 1868. ROTH, K., Beiträge zur deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung. München 1850—1870. KELLNER, Ortsnamen des Kreises Hanau. Programm der Hanauer Realschule 1868 u. 1871. VILMAR, Ortsnamen in Kurhessen (in d. Zeitschr. f. Hess. G. u. L., Cassel, 1, auch J. GRIMM, ebendaselbst Bd. 2). Während WEIGAND 7 331 in der Wetterau nur deutsche, gar keine keltischen Namen fand, erklärte ARNOLD, W., Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme 1875, zahllose Ortsnamen für keltisch, ebenso die Namen der meisten Bäche und Flüsse am Untermain, wie Nidda, Nidder, Kinzig, ja sogar in Hessen die Lahn, Eder, Diemel, Weser, wonach also der Beweis geliefert wäre, daß Kelten bis hoch in den Norden gesessen hätten. ARNOLDS Buch ist aber darin, wie in anderen Stücken eine wertlose Kompilation und Dichtung, die leider bei Dilettanten großes Glück gemacht und viele erträumte Arbeiten zur Folge gehabt hat.

Übrigens ist auch WEIGAND bei gar manchen seiner Deutungen in Irrtum verfallen, indem er glaubte, wo es immer ging, den Dorfnamen auf einen Eigennamen, Personennamen zurückführen zu dürfen, ausgehend von einer verbreiteten Theorie, daß im Zweifel Orte mit der Endung heim, stadt, tal, saßen, bach, rode, ingen, weiler, trup auf Personen hinweisen, sei es auf einen Grundeigentümer der Dorfmark, der dann andere Leute darauf ansiedelte, oder auf das Haupt eines Geschlechts, welches die Dorfmark zusammen in Besitz nahm. (Theorie der patronymischen Namen.) Das mag ja in manchen Fällen zutreffen, ist aber in anderen ganz unbeweisbar, in anderen entschieden falsch.

MALSZ, C., Die Bauern. Genrebild in 1 Akt. In Wetterauer Mundart 1850. GEIBEL, P., Humoristische Gedichte in Wetterauer Mundart. FRIEDRICH VON TRAIS (pseudonym), Heimatsklänge aus der Wetterau.

In den östlichen neuen Anrodungen wird eine in der Mitte zwischen Hessisch und Rheinfränkisch stehende Mundart geredet, die Rechtssprache ist Fränkisch, der Dorfvorsteher hieß, soweit wir bis jetzt wissen, nirgends Graf oder Zehngraf, Dorfgraf, sondern Schultheiß.

Die urkundlich genannten Grafen (Comites) der Wetterau sind:

| | |
|---|---|
| 817 Burghard | 942 Hatumar |
| 878 Meginfried | 949 Udo |
| 884 Adalhard | 976—997 Heribert |
| 886 Konrad | 1016 Otto |
| 900 Stephan | 1017 Bruning |
| 909 Gebhard | 1034 Otto |
| 914 Otto | 1043—1064 Berthold |
| zwischen 927—936 Gerhard | 1131—1170 Berthold Graf von Nürings.[1] |

Nach Ausweis dieses Verzeichnisses stand der ganze Gau Wettereiba im alten Umfang unter einem einzigen Grafen, dem in einzelnen Fällen auch der Nidgau unterstellt war. Zu seinen Aufgaben gehörte es namentlich: die Militärgewalt zu handhaben, die berufsmäßigen besoldeten Kriegsdienstmannen, Ministeriales, des Königs oder Herzogs zu befehligen, das Volk als Landsturm aufzubieten und von ihm Heerwagen und sonstige Lieferungen und Dienste einzutreiben; die Verwaltung der königlichen oder herzoglichen Güter und der Münzstätten zu beaufsichtigen; jährlich wenigstens dreimal den Gau zu bereisen und in den sieben Untergauen, gewöhnlich Grafschaft, Comicia (nicht Comitatus) oder Landgericht genannt, zuweilen auch Zent, Centena, die Volksversammlungen und hohen Gerichte abzuhalten, oder, was meistens geschah, durch Amtleute, Waltboten, Gewaltboten, Schultheißen abhalten zu lassen. Der Graf hatte als Besoldung die widerrufliche Nutznießung an gewissen königlichen oder herzoglichen Gütern, bezog von jedem Haushalt im ganzen Gau ein Huhn (Rauchhuhn) und eine kleine Menge Hafer (Rauchhafer), „Bede“ genannt, hatte außerdem Anspruch auf Leistung von Fuhren seitens der Gemeinden und auf Atzung und Lager für sich und seine Leute, wenn er kam, um die hohen Gerichte abzuhalten.

Ob die Einteilung des Landes und Volkes in große Gaue schon in ältester republikanischer Zeit bestanden hat und welche Bedeutung ihr damals zukam, bleibt ungewiß; sie könnte sehr wohl erst von den fränkischen Königen herrühren.

In geschichtlicher Zeit wird von Volksversammlungen und

[1] Die Burg Nürings, Nuringes, stand im vorderen Taunus, wo jetzt die Ruinen der Burg Neu-Falkenstein zu sehen sind. Über die Grafen der Wetterau und des Niddagaus vgl. LANDAU 227—228 und DRAUDT, C., in Forschungen zur Deutsch. Gesch. **23** 365—480 1883. Über den Grafen von Nürings VOGEL, Beschr. d. H. Nassau 195—198.

Schöffen für den ganzen großen Gau Wettereiba nichts berichtet und gegenteilige Annahmen beruhen auf irrigen Schlüssen.[1]

Der Gaugraf wurde anfänglich vom fränkischen, bezw. deutschen König auf Widerruf ernannt; nachdem etwa seit dem Jahr 900 ein Herzog (dux) über Rheinfranken die Stellvertretung des Königs widerruflich führte, ging auf diesen das Ernennungsrecht der Grafen über. Seit dem 11. Jahrhundert erzwangen die Herzöge und Grafen Erblichkeit ihrer Ämter in der Form erblicher Lehen für den Mannsstamm; Grafen konnten daher vom Herzog, Herzoge vom König nur noch ernannt werden im Fall des Aussterbens des Mannsstamms oder gerichtlicher Aberkennung des Amts.

Als im Jahre 1125 das salische Herzogshaus über Franken mit Heinrich V. ausstarb, behielt Kaiser Lothar II. und auch Kaiser Konrad III., der Hohenstaufe, das Herzogtum in seiner Hand; im Jahre 1156 aber stellte Kaiser Friedrich I. dasselbe wieder her unter dem Namen Pfalzgrafschaft am Rheine, und übertrug es seinem Stiefbruder Konrad von Schwaben; als dieser 1194 ohne Söhne starb, erhielt der älteste Sohn des Welfen Heinrichs des Löwen von Kaiser Heinrich VI. das Fürstentum, dann dessen Sohn Heinrich. Im Jahre 1214 reichte Kaiser Friedrich II. den schon mit dem Herzogtum Bayern begabten Wittelsbachern die Pfalzgrafschaft am Rhein zu Lehen; diese hatten fortan die Grafschaft über die Wetterau, soweit sie überhaupt noch bestand, zu verleihen, und dieses Recht übten sie noch im 13. Jahrhundert, ließen es aber allmählich in Vergessenheit geraten, oder verloren es durch kaiserliche Anordnungen. Nach einem Weistum etwa aus dem 13. oder 14. Jahrhundert verliehen die Pfalzgrafen noch damals in ihrem Residenzschloß Alzei „von dem Steine" 14½ Grafschaften, worunter die Grafschaft „Falkenstein halb" aufgeführt wird. (Vgl. unten S. 30.)[2]

## 3.

## Verfassung der Untergaue (Grafschaften, Zenten), Markgenossenschaften und Dörfer.

Die Urkunden, welche aus dem 7. bis 11. Jahrhundert auf uns gekommen sind, zeigen, wie schon oben gesagt, daß überall in der Wettereiba Dörfer (Villae) und Dorfgemarkungen (Markae) be-

[1] Ich habe das bereits ausgeführt in meiner Gau- und Markverfassung 1860 S. 82—112, namentlich S. 106. Auf S. 112 findet sich ein Druckfehler; es muß natürlich heißen: in der historischen Zeit sind also Versammlungen aller freien Leute des Hessengaus nicht nachzuweisen.

[2] Abgedruckt im Archiv f. Hess. G. **14** 711—717. Ungenau bei Grimm, Weist. **1** 798.

standen, deren Lage und Beschaffenheit im wesentlichen derjenigen glich, wie sie in späteren Jahrhunderten sich zeigen, und die auch schon dieselben Namen führten. Eine nicht geringe Zahl von Ansiedlungen ist im Lauf der Zeit, namentlich durch die verwüstenden Kriege im 15. Jahrhundert und im 30jährigen Krieg erloschen, aber doch fast nur geringfügigere Nebenansiedlungen innerhalb einer Dorfmark, eigentliche Dörfer kaum zehn; wo ganze Dörfer wüst wurden, blieb die Gemarkung derselben meistens fortbestehen, teils ganz selbständig, teils als besonderer Bestandteil einer anderen Dorfmark.[1] Die genaue Kenntnis der Namen und der ehemaligen Lage dieser wüsten Orte bildet eine Vorbedingung für das richtige Verständnis vieler Urkunden, und es verdienen die Forscher, welche sich der nicht geringen Mühe unterzogen haben, eingehende Untersuchungen darüber anzustellen, den wärmsten Dank.[2]

Die Bauern wohnten so wie jetzt auch schon in alten Zeiten überall in geschlossenen Dörfern, nicht zerstreut; jedes Dorf war mit Graben und Zaun (Haingraben, Dorfgraben, Heeg) umschlossen, aus vielen Gründen: zum Schutz gegen wilde Tiere, wie Bären, Wölfe, Luchse, sodann um Räubern und Dieben den Ein- und Austritt zu verwehren oder zu erschweren. Der Raum innerhalb des Dorfzaunes war rechtlich befriedet, jede Blutrache bei schwerer Strafe verboten. Bei meinen Untersuchungen in den Jahren 1854—1862 habe ich bei den meisten alten Dörfern diese Dorfzäune teils noch bestehend vorgefunden, teils dem Namen nach fortlebend, während sie in den erst seit dem 11. Jahrhundert angerodeten Gegenden nicht vorkommen.[3]

Das Ackerland der Dorfgemeinde lag um das Dorf herum, eingeteilt in drei oder auch vier Fluren oder Felder, für den Wechsel von

---

[1] Z. B. als Gutshöfe dauern fort: Wickstadt-Sterrenbach, Albacherhof und Kolnhäuserhof bei Lich, Straßheimerhof bei Friedberg, als Ackerfeld ohne Wohnungen: Berkheim bei Grüningen, Heienheim bei Wölfersheim, Feldheim zwischen Bellersheim und Inheiden, Geisenheim zwischen Södel und Weckesheim, Lichen oder Laichen bei Okarben u. a. m.

[2] Wagner, G. W. J., Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen-Darmstadt 1854—1865. I. Oberhessen. Nachträge in Bd. II. Starkenburg, als Anhang. Landau, Gg., Dr., Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen. Herausgegeben vom Verein für Hess. Gesch. u. Landesk. Cassel 1848—1858. In der Generalstabskarte von Kurhessen (112 Blätter) sind unter Mitwirkung von Landau auch die Wüstungen eingetragen.

[3] Thudichum, F., Über Dorfeinfriedungen und Grenzwehren von Marken, Gauen und Ländern (im Anzeiger f. Kunde d. Deutschen Vorzeit, Nürnberg 1860, No. 1—5). Vgl. auch Kayser im Archiv **12** 512 und Dieffenbach im Archiv **5** Heft 2, S. 24, 77, 99, 134, 135, 141, 146. — Auch in Ost-Afrika, bei den Suaheli, sind die Dörfer mit einem Graben und einer etwa 12 Fuß hohen undurchdringlichen Hecke umgeben. (Leutnant von Tiedemann in d. Norddeutschen Allgem. Zeitung 6. Okt. 1889.)

Winter- und Sommerfrucht und Brache, die Felder wieder in Gewanne und Morgen, frühe kommen auch halbe und Viertels-Morgen vor. Ein Besitz von 30 Morgen nebst Hofreite (Mansus) hieß Hube (Huoba), und diese 30 Morgen lagen in allen Gewannen zerstreut. Wo sich große Grundbesitzer fanden, war ihnen häufig ein Stück Ackerland von 3—4 Huben an einem Stück in der Nähe ihres Haupthofes ausgeschieden, eine Beunde, Bunde. Die Huben begriffen nur Ackerland, keine Wiesen und noch weniger Wälder. Das von reichen Leuten oder vom König an freie oder unfreie Leute gegen Zins überlassene Ackerland lag im Gemenge in den verschiedenen Gewannen; große Gutshöfe mit zahlreichem Gesinde gab es nirgends.

Eine Dorfmark begriff in ältesten Zeiten, als noch jährlicher Wechsel im Besitz der Dorfmarken stattfand, Ackerland für hundert Bauern oder zehn Zehnschaften (500 Seelen), also 100 Huben Ackerland, so viel wie 3000 Morgen oder 1500 Hektar, Zahlen, die später nur noch sehr im allgemeinen zutrafen.

Eine Anzahl von Dorfgemeinden waren zu einer höheren Einheit verbunden, welche in der ursprünglichen alten Wetterau gewöhnlich Grafschaft (Comecia) hieß, aber auch Landgericht, Zent, Mark; welchen Umfang diese größeren Verbände ursprünglich gehabt hatten, konnte wegen der seit dem frühen Mittelalter eingetretenen Zerreißung der meisten derselben nur auf dem Wege einer umständlichen Beweisführung ermittelt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. Der kurhessische Archivar Dr. Georg Landau unternahm das in seiner Beschreibung des Gaues Wettereiba, verfiel aber dabei in Hunderte von Irrtümern, weil er von der falschen Voraussetzung ausging, daß die mittelalterlichen kirchlichen Einteilungen sich deckten mit den altdeutschen politischen Verbänden.

Sobald ich seit 1858, als junger Privatdozent an der Universität Gießen, mir die Frage vorlegte, wie groß man sich eine ursprüngliche Grafschaft oder Zent zu denken habe, mußte ich angesichts des bis 1601 ungeteilt gebliebenen Landgerichts Ortenberg, des bis 1703 ungeteilt gebliebenen Landgerichts zum Hüttenberg im Unter-Lahngau und der bis 1481 ungeteilten Grafschaft Bornheimer-Berg im Niedgau zu dem Schluß gelangen, daß man in diesen Gerichten die regelmäßige Größe eines Untergaues vor sich habe. Das Glück wollte, daß ich um dieselbe Zeit aus umfangreichen Akten andere entscheidende Tatsachen ermitteln konnte: daß das große Landgericht Ortenberg auch nach seiner Teilung bis zum Jahre 1830 eine 1000 Morgen große Weide, die ehemals Wald war, besessen hat, daß das große Landgericht Büdingen zusammen mit dem Gericht Wolferborn bis 1831 einen gemeinschaftlichen „Mark- und Gerichtswald" besaß usw. Es war nun die Aufgabe festzustellen, ob sich das Zusammenfallen von Gericht und Mark in weiteren Beispielen nachweisen ließe und das

gelang mir im Jahre 1859 für das frühe völlig zerrissene Freie Gericht Kaichen, indem ich in der Gemeindelade zu Eichen Urkunden aus den Jahren 1410, 1444 und 1454 fand, welche die Markgemeinschaft zwischen Eichen, Windecken und Ostheim, und damit die ursprüngliche Zugehörigkeit zum Gericht Kaichen bewiesen, und damit zugleich einen wichtigen Beleg dafür lieferten, daß die alten Gerichte und Markgenossenschaften nach Wasserscheiden abgeteilt gewesen sind, woraus zugleich ihr sehr hohes Alter erhellt.[1]

Damit war der entscheidende Satz gefunden, mit dem der ursprüngliche Bestand der zerrissenen alten Gerichte herausgefunden werden konnte, da die markgenossenschaftliche Verbindung in vielen Fällen die politische Teilung überdauerte. Das wichtigste Beispiel hierfür liefert die Hohe Mark am Taunus, zu deren Märkerding bis zum Jahre 1809 4000 Märker zu Ursel auf der Wiese erschienen und über die Mark beschlossen. Aus Akten sowohl als durch Begehung vieler Gerichtsgrenzen konnte ich ferner feststellen, daß die alten Gerichte in altdeutscher Weise von breiten und hohen Grenzhecken umgeben gewesen sind.

Die Wetterau zählte ursprünglich sieben solcher Untergaue, mit je zwölf oder auch mehr Dorfgemeinden.

Später, im Jahre 1867, habe ich in meiner Rechtsgeschichte der Wetterau Bd. I Anhang S. 318—331 Nachweise über die Größe der Gerichte und Marken im Niddagau, Gau Königssondern, Rheingau, Maingau, gegeben, welche zu den Ermittelungen in der Wetterau stimmten, und ebenso ergaben die Forschungen über Mittel-Franken, Schwaben und die Schweiz, daß die hier nachweisbaren Untergaue in der Größe den Grafschaften in der Wetterau entsprechen; die Kantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus usw. sind Zenten und zugleich Markgenossenschaften.

Die Verfassung der Grafschaft hatte folgende Gestalt: Jährlich dreimal kam das ganze Volk, alle volljährigen Männer, arm und reich, an festbestimmten Tagen an der Mallstätte, auf einer kleinen Anhöhe oder an einem Bach zusammen; auch die außerhalb des Ge-

[1] Meitzen, Aug., Wanderungen, Anbau, Agrarrecht der West-Germanen 1895 S. 129 bestreitet, daß man aus Zuständen der Wetterau und der Urschweiz das Zusammenfallen von Gericht und Mark beweisen könne, „weil diese noch in später Zeit römisch gewesen seien"; allein das ist ein schwacher Grund, da Zent- und Markgemeinden doch nichts Römisches sind. Meitzen berücksichtigt auch nicht die Beweise, die ich in meiner Rechtsgeschichte der Wetterau I u. II 1. 2. beigebracht habe, und zum Teil Gebiete betreffen, die nie den Römern gehorchten. Auch das Freie Gericht Wilmundsheim am Spessart, das eine große Zent und Mark bildete, lag außerhalb des Limes, ebenso die Zent des Hittenbergs im Nieder-Lahngau. Ich hoffe durch Veröffentlichung vieler neuer Beweise alle Zweifel endgültig niederzuschlagen.

richts wohnten, aber eine ganze Hube darin zu Eigentum besaßen, mußten erscheinen, waren dingpflichtig. Den Vorsitz führte der königliche Graf oder sein Gewaltbote; in einem der ungebotnen Dinge wurde jährlich ein Vorsteher der Zent gewählt, Zentgraf, in lateinischen Urkunden Centurio, genannt, desgleichen ein oder zwei Märkermeister und etliche Förster; die einzelnen Dörfer, deren Nachbarn im ungebotnen Ding beieinander standen, wählten ihren Dorfvorsteher, Zengraf (= Zehngraf), Zingraf, Dorfgraf, Untergraf, desgleichen in manchen Gerichten einen Scheffen zum Landgericht.

Das weitere wichtigste Geschäft war die Aburteilung angeklagter Verbrecher; das Urteil fanden die Zengrafen oder die zwölf Scheffen; nicht erledigte Strafsachen und Klagen über Grundeigentum kamen in einem Nachgericht oder Afterding, welche von den Gewaltboten des Grafen oder auch in deren Auftrag vom Zentgrafen abgehalten wurden, zur Entscheidung, wobei das Erscheinen des Zentvolks nicht gefordert war.

In den einzelnen Dörfern richtete unter Vorsitz des gewählten Dorfgrafen die ganze Gemeinde über kleinere Rechtssachen, vorbehaltlich der Berufung an Zentgraf und Scheffen, regelte auch Gemeindeangelegenheiten, wie die Bestimmung der Erntezeiten und den Wechsel des Fruchtanbaus, Wahl der Feldschützen und Hirten, Bestrafung der Feldfrevler. Vor den Dorfgerichten wurde auch das Eigentum an Liegenschaften in der Dorfmark aufgegeben, Pfandrechte bestellt, letzte Willen verlautbart. Der Ort der Gemeindeversammlung wird vielfach bezeichnet als „vor dem Spielhaus", apud theatrum, d. h. vor einem zu Versammlungen oder Verhandlungen bestimmten Haus.[1] Scheffen als Urteiler im Dorfgericht gab es ursprünglich nicht; später sind sie an manchen Orten in der Zahl 4—8 eingeführt worden; in Dörfern, welche ganz aus dem Zentverband herausgerissen waren, und wo auch über Blut gerichtet wurde, findet man meist 12 Scheffen, z. B. in Ranstadt, Melbach, Langenhain.[2]

Alle Volksversammlungen und Gerichte fanden unter freiem Himmel statt, unter Lindenbäumen, die am Gerichtsort gepflanzt waren, und die Verhandlungen waren mündlich.

Die Almend-Verfassung nahm folgenden Verlauf: zuerst ging das Ackerland ins Verfügungsrecht der Dorfgemeinden über, dann ins Privateigentum der Dorfnachbarn, war teilbar und veräußerlich,

[1] Vgl. Schmeller, Bayr. Wört. **3** 561.

[2] Die Angaben von Mone, F. J., Personalbestand der Ortsgerichte vom 13. bis 17. Jahrh. (in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins **15** 257—277 1863) sind unbrauchbar, weil sie weder Ort noch Zeit unterscheiden, sogar Scheffen der Hubgerichte heranziehen.

so daß es sehr früh neben den Vollbauern kleinere Eigentümer, auch Leute ohne eignes Ackerland gab; in nicht wenigen Orten behielt die Gemeinde noch einen Teil des Ackerlands in ihrer Hand und gab dasselbe an die Gemeindsleute auf den Kopf für kurze Zeit zur Benutzung. Die Wiesen findet man in der Wetterau bis in neueste Zeiten herab überwiegend im Eigentum von einzelnen Gemeinden, oder im Gemeinbesitz mehrer Gemeinden, als Koppelweiden, den Gemeindeherden das ganze Jahr zur Weide geöffnet, nur ein Teil zur Erzielung von Heu gehegt, woran dann alle Gemeindsleute einen gleichen Teil erhielten; Privatwiesen finden sich nur in beschränktem Umfang. Außerdem stand alles abgeerntete Ackerland dem Weiderecht nicht bloß einer, sondern meist mehreren Nachbargemeinden zu. Die Wälder blieben hier und da bis in neuere Zeit im Eigentum der Zent, meistens wurden sie, und zwar infolge der Zerreißung der Zenten, in kleinere Markgemeinschaften zerteilt, auch nicht wenige Stücke davon von den Landesherren gewaltsam an sich gerissen. Jeder Gemeindsmann erhielt Brennholz und Bauholz nach seinem Bedarf aus den gemeinen Wäldern; es wurden in dieselben auch die Viehherden getrieben, namentlich in trockenen Sommern, im Spätherbst sodann die Schweine zur Mast. Daß die Mast eine große Rolle spielte, läßt auf sorgfältige Pflege der Markwaldungen in älterer Zeit schließen.

Es ergibt sich hieraus, daß auch diejenigen Gemeindsleute, welche wenig oder kein Ackerland besaßen, doch mit diesen bedeutenden Almend-Nutzungen imstande waren, eine Kuh, ein Pferd, ein Schwein und eine Ziege zu halten. In den drei ungebotnen Dingen der Zent, in den Märkerdingen und Gemeindeversammlungen erschienen „arm und reich" und stimmten mit.[1] Dies galt auch in den Orten, wo fast das ganze Ackerland im Eigentum des Königs gestanden hatte und die Bauern nur Landsiedler waren; z. B. zu Erbstadt, Eichen, Fauerbach bei Friedberg. Die Almend hat dort nie als Eigentum des Königs gegolten, sondern als Eigentum der einzelnen Gemeinde oder der größeren Markgenossenschaft. Die neuerdings von R. Schröder aufgestellte Behauptung, daß die fränkischen Könige sich als Eigentümer alles Landes betrachtet und diesen ungeheuerlichen Anspruch auch durchgesetzt hätten, entbehrt allen Beweises und ist für die Wetterau unbedingt unrichtig; auch das, was Gg. L. v. Maurer in seiner Geschichte der Markenverfassung 1856

[1] Daß „arm und reich" Stimmrecht hatte, nicht bloß in der Wetterau, sondern überhaupt in Süddeutschland, auch in den Städten, habe ich nachgewiesen in meiner Gau- und Markverfassung 1860 S. 244—246; in v. Sybels Histor. Zeitschrift 16 416—423 1866 und in meiner Gesch. d. Deutschen Privatrechts 1894 S. 85 Anm. 6, und kann jetzt noch viele weitere Beweise dafür vorführen.

über „grundherrliche Marken“ in der Wetterau vorträgt, beruht auf gänzlicher Unkenntnis der Verhältnisse.

Gg. Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte 1,38 (1844) hatte sich zum Beweis dafür, daß nur Besitzer ganzer Huben Lands zu den Volksversammlungen hätten kommen und dort stimmen dürfen, auf ein Weistum über das Gericht Kaichen vom Jahre 1400 berufen, worin es heißt: „auch welcher Lehenherr unter einer Hube hätte, der dorfte nit kommen zu ungebotnem Dinge“; allein „dürfen“ ist hier im schwäbischen Sinn von „brauchen“ genommen, und das Weistum besagt, wer weniger als eine ganze Hube im Gericht besitzt, z. B. nur einige Morgen, ist nicht dingpflichtig. Die unrichtige Auslegung findet sich freilich schon in J. Grimms Rechtsaltertümern S. 290; ich habe sie widerlegt in meiner Geschichte des „Freien Gerichts Kaichen“ und in meiner Gau- und Markverfassung 1860, S. 53 Anm. 3; Waitz hat darauf in der 3. Auflage seines Buches I 151—152 diesen einzigen vermeintlichen Beweis für seine Ansicht gestrichen, ohne den Grund anzugeben; seine falsche Theorie aber wiederholt, jetzt ohne irgend welchen Beweis.

Eigenknechte (Mancipia) werden nur selten in wetterauischen Urkunden erwähnt, hier und da aber Liten (Halbunfreie), deren Rechtslage sich als recht günstig darstellt; die große Masse des Volkes bestand aus völlig freien Leuten. Freilich die feilen Juristen des 15. bis 18. Jahrhunderts bestrebten sich, alle ihren Landesherren unterworfenen Bauern zu Leibeignen zu stempeln, und dann kamen die Gelehrten des 18. und 19. Jahrhunderts und belehrten die Welt, daß der Stand der Freien schon im 8. oder im 10. oder im 12. Jahrhundert untergegangen sei, und die Rittermäßigen die einzigen Überbleibsel darstellten; der großherzoglich hessische Historiograph Joh. Ernst Christian Schmid in seiner Geschichte von Hessen I 107 1818, bestätigte dies für den ganzen Umfang des Großherzogtums Hessen, und meinte, in den meisten Landschaften habe schon die Luft leibeigen gemacht. — Daß solche Annahmen für die Wetterau gänzlich unzutreffend sind, hat schon Landau, Wett. S. 234, nachdrücklich hervorgehoben und ich werde in der Geschichte der einzelnen Untergaue seine Ansicht überall bestätigen können. Ein Hauptgrund der früheren Irrtümer lag in mangelhaften Kenntnissen überhaupt, insbesondere aber in Unkenntnis der Kennzeichen von Freiheit und Unfreiheit und in Mißverstand von manchen Benennungen, wie z. B. der Benennung „Armeleute“, „Hintersassen“, „Hof-Hörige“. Ich habe diesem Mangel abzuhelfen gesucht durch Aufstellung scharfer Begriffe schon 1868 in dem Aufsatz „Rückblick auf die Geschichte der Leibeigenschaft“ in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 22 S. 543—563 und 698—731 und dann 1894 noch ausführlicher in meiner Geschichte des „Deutschen Privatrechts“ S. 92—156.

Bis zum 19. Jahrhundert ist in vielen Dörfern der Wetterau auf Pfingsten ein uraltes Volksfest gefeiert worden; es wurde dafür ein Wiesenstück, die Pfingstweide genannt, von etwa 10 Morgen gehegt, von der Beweidung der Viehherden bis Pfingsten ausgeschlossen, so daß es zur Festzeit reichliches Futtergras darbot. Am Festtag zog alles Volk hinaus und führte die Tiere, mit Kränzen und Blumen geschmückt auf den Wasen, wo es auch an Spiel und Tanz nicht gefehlt haben wird. SCHMELLER im bayer. Wörterbuch I, 319—320 berichtet, daß die Kuh, welche zuletzt zur Pfingstweide kam, einen Kranz von Stroh statt der Blumen aufgesetzt erhielt, zum Spott für die saumseligen Besitzer. Im Landgericht Hittenberg, im benachbarten Niederlahngau, kamen bis 1805 alle Gemeinden des Landgerichts mit ihrem Vieh auf der Pfingstweide zu Dornholzhausen zusammen, wonach also hier das Fest ein Gaufest gewesen ist; so wenigstens hörte ich im Jahre 1858 von dem Bürgermeister zu Langgöns, dessen Großvater noch dahin gefahren war.

## 4.

## Die gutsherrlichen Gerichte (Hubgerichte, höfige Gerichte, Vogteigerichte, Budinge).[1]

Seit dem 13. und 14. Jahrhundert treten in der Wetterau eine größere Anzahl von Gerichten hervor, welche größere Gutsherren über ihre Zinsbauern abhielten, zu dem Zweck, um die Entrichtung ihrer Zinse und Gülten und die Erhaltung ihres Grundeigentums zu sichern. Solche Gerichte bestanden zu Büdesheim, Eichen, Erbstadt, Ostheim-Windecken, Marköbel, Nieder-Issigheim, Fauerbach bei Friedberg, Ober-Wöllstadt, Bingenheim, Echzell, Berstadt, Eberstadt, Kalbach, und wohl noch an anderen Orten.

Die meisten derselben standen Klöstern zu, welche die Gerichte durch ernannte Schultheißen oder Vögte abhalten ließen, hier und dort aber auch dieses Vogtamt an Ritter oder gar Grafen erblich verliehen hatten. Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte ist teils aus Weistümern, teils aus anderen Urkunden vollkommen klar und überall die gleiche, und stimmt zu derjenigen, wie sie für den Propstei-

[1] Namen für das gutsherrliche Gericht waren: Höfiges Gericht, Hofgericht, Gericht im Dinghof, Hubgericht, Buding, Vogteigericht, Landsiedelgericht (in einer Urk. von 1454). Der Hofverwalter hieß: Meier, Hof-Schultheiß, Vogt (Advocatus), Amtmann, Kelner. Die gegen Zins verliehenen Güter: höfige Güter, Hofgüter, Huben oder Hufen, Hubhöfe, hubige Güter. Die Zinsbauern: Hofsleute, Höfer, Höfener (Mansionarii), Hofhörige, Hofelinge, Hofgenossen, Hausgenossen, Zinsgenossen, Hubener, Hofjünger (Juniores) im Gegensatz zum Hofmeister oder Meier, Vogtbare (Homines advocaticii).

hof zu Frankfurt und den Fuldischen Dinghof zu Bonames gut bekannt ist.[1]

Alle Bauern, welche Herrengut bauten, mußten dreimal im Jahr an festbestimmten Tagen sich im Haupthof des Herrn (Herrenhof, Fronhof, Salhof) einstellen; der Schultheiß ernannte dann aus ihrer Mitte 12 oder mehr Hofscheffen, ließ sie auf den Bänken niedersitzen, hegte das Gericht im Namen des Herrn und ließ die Namen derjenigen verlesen, welche ihre Schuldigkeiten nicht entrichtet hatten. Denselben wurde dann durch Urteil der Scheffen ihre Strafe angesetzt.

Auch Streitigkeiten, die unter den Hübnern selbst über Besitz, Erbrecht und dergleichen entstanden, kamen vor das höfige Gericht.

Waren Zinsgüter durch Tod an Erben gefallen, so mußten diese Anzeige machen und dem Gutsherrn den üblichen Treueid leisten, der dem Huldigungseid von Vasallen glich, auch etwa dabei herkömmliche Gebühren entrichten. Dasselbe galt von denjenigen, welche Güter geteilt, oder an andere Bauern des Herrn oder an Dritte verkauft hatten; diese mußten mit den Erwerbern erscheinen und sie vor Gericht einsetzen, wehren. Diese Einsetzung konnte meistens auch schon vorher vor Schultheiß und Scheffen geschehen; und seit dem 15. Jahrhundert wurden alle Veränderungen durch Erbfall oder Veräußerung in Bücher eingetragen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß in der Wetterau die meisten Güter zu Landsiedelleihe verliehen waren, die vererblich war und vom Eigentümer nur widerrufen werden konnte, wenn er das Gut selbst bauen wollte; die Landsiedler konnten ihr Recht auch meistens an Erben verteilen und an Dritte verkaufen, vorbehaltlich eines Vorkaufsrechts des Herrn oder zuweilen auch dessen Zustimmung.[2]

Die Reichnisse bestanden in Fruchtabgaben, in Geld, namentlich mancherlei Gebühren, wie für Einsetzungen (Wehrschaften); bei Erbfällen war von freien Leuten ein „Ehrschatz“, von seiten Unfreier aber das Besthaupt oder der Buteil zu entrichten, jährlich sodann ein Huhn als Zeichen der Zinspflicht; diese Reichnisse waren in den Herrnhof, Haupthof, des Herrn und an den vom Herrn darin gesetzten Gutsverwalter abzuliefern. Außerdem hatten die Zinsbauern die Pflicht, das um den Herrenhof herumliegende unverliehene herrschaftliche Land (terra salica, terra indominicata), welches gewöhnlich umzäunt,

[1] Das Hubgericht zu Kalbach ist genau geschildert in Thudichum, Rechtsgesch. d. Wetterau 1 41—47. Besonders lehrreich ist das Weistum über den Dompropstei-Hof zu Frankfurt, mitgeteilt von Euler in den Mitteilungen des Vereins f. G. u. A. zu Frankfurt, Bd. 1 1860; desgleichen die Schilderung des Hubgerichts zu Bonames durch Römer-Büchner im Archiv f. Frankfurts Gesch. u. K. 2 167—241 1862.

[2] Über die Landsiedelleihe vgl. Thudichum, F., Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen 1857 S. 39—43 und Gesch. d. Deutschen Privatrechts 1896 S. 268, 273.

eine „Beunde" war, für den Herrn unentgeltlich oder auch gegen mäßige Belohnung zu bauen und die Ernte einzufahren.

Die Zwangsmittel waren: Pfändung des Schuldigen an fahrender Habe, vorläufige Entfernung aus Haus und Hof, kurze Einsperrung im Stock und bei dauerndem Ungehorsam völlige Entziehung seiner Rechte.[1] Diese Zwangsmittel durfte der Schultheiß oder Vogt ausüben und zog dabei einige Hofscheffen oder Hausgenossen zu; gerade um von niemandem Hinderung zu erfahren, verliehen die Klöster das Vogtamt häufig Rittern oder sogar Grafen. Die Einsperrung konnte der höfige Mann beendigen, sobald er zu gehorsamen versprach.

Die höfigen Gerichte waren in allen Stücken den Zentgerichten nachgebildet; sie tagten unter freiem Himmel, die Zahl der ungebotenen Dinge betrug meistens 3, wozu dann noch Nachgerichte, Afterdinge kamen. In verschiedenen Weistümern wird als dingpflichtig bezeichnet jeder, der so viel Land vom Herrn hat, daß er einen dreibeinigen, dreispitzigen Stuhl daraufstellen mag, also auch, wer nur $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Morgen besaß, was ja bei der erlaubten Teilbarkeit oft genug vorkam.[2] Das Ausbleiben beim ungebotenen Ding zog erhebliche Geldstrafe nach sich. Das Urteil wurde von 12 oder 14 Scheffen gefunden, die aber zuweilen die gemeinen Hofleute „in ihren Rat nahmen";[3] die Scheffen wurden aber nicht von den Hausgenossen gewählt, sondern vom Herrn oder seinem Schultheiß aus der Zahl derselben ernannt;[4] ein Recht ihr Urteil umzustoßen, haben sich die Gutsherren, wo die Hofgenossen freie Leute waren, erst in neueren Jahrhunderten hier und da angemaßt.[5]

Es verdienen noch einige Altertümlichkeiten Erwähnung.[6] In sehr vielen Weistümern heißt es: wenn die Hubner zum ungebotnen Ding im Herrnhof erscheinen, muß der Herr dort „ein Feuer ohne Rauch", also ein bloßes Kohlenfeuer in einer Kohlenpfanne herrichten. Ein flackerndes Feuer innerhalb des Herrnhofes wäre für Ställe und

[1] Einziehung des Guts zu Händen des Herrn, „zu Frone Handen", GRIMM, W., 1 740, 748, 677, 692, 699; auch Anzeiger für Kunde d. D. Vorzeit 1860 S. 96.

[2] GRIMM, JAK., Rechtsaltertümer 80.

[3] Weistum zu Heimbach von 1601. GRIMM 1 619.

[4] WENCK, Hess. Landesgesch. I. Urkundenb. 202, Jahr 1335.

[5] Der Dompropst zu Basel, der nicht weniger als 15 Dinghöfe hatte, berief die Meier derselben zuweilen in den Propsteihof zu Basel, um als „Oberhof" Recht zu sprechen (GRIMM 1 652); das Domkapitel zu Straßburg ließ 6 von den ältesten Hubnern zu einem Oberhof berufen (1 713), das Kloster Schwarzach hatte mehrere Oberhöfe mit 14 Scheffen (1 736, 737).

[6] J. GRIMM, Weistümer 1 1; 2 287; 3 31, 826. Weist. des Fronhofs zu Frankfurt a. M. ZÖPFL, Altertümer 1 150. Der rote Habicht wird gefordert in einem Weist. bei BURCKHARDT, L. A., Die Hofrödel von Dinghöfen Baselischer Gotteshäuser. Basel 1860 S. 193 § 10.

Scheunen gefährlich gewesen; aber warum überhaupt ein Feuer? Sollte es nur andeuten, daß die Hofsleute versammelt seien wie Mitglieder eines Hauses um den Herd des Hausvaters?, oder wurden ursprünglich an diesen Tagen auch Opfer gebracht. Nach der Germania des Tacitus, Kap. 10, befragte der Hausvater die Vorzeichen, warf die Lose, und bei den Römern wurde auch vor den Hausgöttern, den Penaten, geopfert.

Viele Weistümer fordern, daß der Hofherr für einen Tisch, für weiße, noch ungebrauchte Laken darauf und für weißes Brot sorge; weiße Laken beim Befragen der Götter durch Lose werden schon in Germania Kap. 10 erwähnt. Ferner soll der Herr einen Habicht im Gericht haben, der nach einigen Weistümern rot oder auch rot und einäugig sein muß; hier und da heißt es weiter, die Hofgenossen hätten dem Habicht ein Huhn zu geben, das schwarz sein müsse. Nach Grimm, Gesch. d. D. Sprache 49—52 und Mythol. S. 600, ist unter dem Habicht auch der Falke und Sperber begriffen; er ist ein heiliger Vogel und führt daher auch den Namen Weihe, Wiho, Wio; ferner bemerkt Grimm, Mythol. Nachträge zu S. 132 und 220, daß Ziu als einhändig, Wuotan als „einäugig“ bezeichnet wird. Vgl. auch Grimm, Rechtsaltertümer 255, 385.

Die Unterwerfung unter das Höfige Gericht beruhte bei freien Leuten einfach auf Vertrag und war kündbar; die Freien konnten ihr Recht aufsagen, meistenteils auch verkaufen, auch ganz wegziehen, besaßen also das Recht des freien Zugs; bei Liten, Halbunfreien, verhielt sich das anders.

Die Hubgerichte scheinen erst im Mittelalter eingeführt worden zu sein, da ältere Quellen ihrer nicht gedenken.[1]

Eine allgemeine Gerichtsbarkeit über die höfigen Leute kam den Hubgerichten nirgends zu, weder in Schuldsachen, noch gar in Strafsachen, da diese vielmehr vor die allgemeinen Dorf- und Zentgerichte gehörten; es fehlte natürlich nicht an Versuchen der Hofherren zu Übergriffen, aber dieselben sind von den Landesherren stets mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden.[2]

---

[1] Waitz, Gg., Verfassungsgeschichte 4 389.

[2] Vgl. Weistum der Grafschaft Assenheim von 1409 bei Grimm, W., 3 452. W. von Zwingenberg, Grimm 1 478 und von Ober-Ramstadt 1 485.

In einigen sehr wenigen Weistümern von Hubgerichten, z. B. dem des Abts von Fulda zu Bonames im Niedgau von 1438, heißt es: „auch soll der Herr des Dinghofs den Hofgenossen halten einen Stock, und Beil, und einen Schlegel, und einen Barten (breites Beil), und eine Schere und einen Besen“; ebenso zu Schweinheim südlich von Frankfurt. F. Scharff, Das Recht in der Dreieich 1868 S. 112, meinte, die Barte sei „zum Enthaupten“ bestimmt gewesen; allein das ist völliger Irrtum; ein zweites Weistum von Bonames vom Jahre 1441 erwähnt die Barte gar nicht, sondern spricht nur von Hammer, Klöppel und Schere; den, der wider die

Manche dieser Höfigen Gerichte kamen schon im 15. Jahrhundert außer Gebrauch oder wurden von den Landesherren abgeschafft, weil sie eine solche Gerichtsbarkeit von Privatpersonen nicht gern sahen; noch allgemeiner geschah dies im 16. Jahrhundert, so daß sich nur wenige Dinghöfe bis ins 19. Jahrhundert erhielten.[1]

Die Geschichte der gutsherrlichen Gerichte liefert ebenfalls einen guten Beweis gegen den neuerlich aufgebrachten Lehrsatz, daß sich Grafengewalt und Landeshoheit aus „Grundherrschaft" entwickelt hätten.

## 5.

## Einführung des Christentums. Gründung von Pfarreien. Schottenkirchen. Einteilung der Diözese Mainz in Archidiakonate und Dekanate. Sendgerichte (judicia synodalia). Klostergründungen. Beguinen.

Da vor den Zeiten Karls des Großen ein Zwang zur Annahme des Christentums nicht stattfand, verbreitete sich dasselbe nur nach und nach und fanden Missionare, Bekehrer stets ein großes Feld für ihre Tätigkeit. In der Gegend von Frankfurt und wohl auch in der Wetterau predigte vor 687 der Irländer Kilian (eigentlich Killin oder Kyllena) mit zwei Gefährten und erlitt im Jahre 687 in Würzburg den Märtyrertod. Zu seinen Ehren ist das Dorf Kilianstedten bei Hanau genannt, auch die Kirche St. Kilian zu Höchst an der Nidder geweiht. Von einer Tätigkeit des Bonifatius wird nichts berichtet.

Kirchen und Pfarreien entstanden nur nach und nach, je nachdem wohlhabende Leute die erforderlichen Güter dazu stifteten, da der Zehnte vom Bischof meist zu andern Zwecken verwendet wurde; ihr Alter liegt meist ganz im Dunkeln; Kirchengebäude, deren Baustil über das 12. oder 11. Jahrhundert hinaufreicht, finden sich nicht. Von der zwangsweisen Einpfarrung des ganzen Volks kann vor dem 11. oder 12. Jahrhundert nicht die Rede sein.

---

Freiheit des Dinghofs handelte, solle der Burggraf von Bonames als Schutzherr des Dinghofs „mit Hammer und Klöppel in den Stock schlagen, eine Frau aber mit der Schere scheren". (Römer-Büchner im Archiv f. Frankfurts Geschichte. Neue Folge, 2 218 u. 220). Wenn eine Barte wirklich da sein mußte, so wird sie zum Enthaupten der Hühner gedient haben, die dem Schultheißen abgeliefert werden mußten, da dieser eine große Menge von Hühnern lebendig nicht verwahren konnte. Vielleicht wurden ursprünglich die Hühner zum Teil verspeist. So brachte zu dem Landsiedelgericht zu Sotzbach bei Birstein jeder Landsiedel ein Huhn, die die Landsiedel miteinander aßen. Grimm 3 403 oben.

[1] Über Abschaffung eines Dinghofs in Elsaß im Jahre 1444 vgl. Grimm 5 345; des Hubgerichts zu Kalbach bei Büdingen vor 1579. Thudichum, F., Rechtsgesch. d. Wetterau 1 47.

Die Meinung, daß die Besiedelung des Landes von den ältesten Kirchen (Urkirchen und Urpfarreien) ausgegangen sei, bleibt ein haltloser Traum, da die ganze Wetterau schon in heidnischer Zeit, längst vor Ankunft der Römer, angebaut gewesen ist.

Im 8. und 9. Jahrhundert wurden von Bekehrern aus Irland, damals als Groß- oder Nieder-Schottland bezeichnet, mehrere Kirchen in der Wetterau gegründet, zu Bauernheim, Sterrenbach, in der Mark Lich und im Buchenland (Buchonia) worunter das im Buchenland gelegene Schotten verstanden werden darf. Diese Kirchen wurden im Jahre 810 an das Schottenkloster Hohenau unterhalb Straßburg geschenkt, von dem Abt Beatus daselbst, der sich eine merkwürdige Verfügungsgewalt beilegt, was Verdacht der Fälschung hervorruft. Im Jahre 1015 haben dann zwei aus Schottland stammende Frauen, vielleicht flüchtige Töchter des Königs Brian Boru, in Schotten eine neue Kirche erbaut.[1]

Die ganze Wetterau nebst dem Niedgau gehörte zur Erzdiözese Mainz, ebenso auch der nördlich anschließende Ober-Lahngau, während der Nieder-Lahngau in der Diözese Trier lag. Die Rechte des Archidiakonus über die Wetterau übte nach den etwa im 12. Jahrhundert getroffenen Einrichtungen der Propst des Kollegiatstifts Beatae Mariae virginis ad gradus (St. Marien zu den Greden) in Mainz; unter ihm standen zwei Archipresbyter, Erzpriester, Dekane, zu Friedberg und zu Roßdorf; das Dekanat Friedberg, früher Straßheim bei Friedberg, zählte 80 Pfarrkirchen, und beg iff den nördlichen Teil der Wetterau bis tief in den Vogelsberg (Schotten, Hartmannshain); Roßdorf 36 Pfarrkirchen in der südlichen Wetterau, im Niedgau und weiterhin im Wassergebiet der Kinzig bis zum Main.

Seit Anfang des 12. Jahrhunderts, schwerlich früher,[2] wurden auf päpstliche Anordnung die Sendgerichte, judicia synodalia, eingeführt, hauptsächlich zu dem Zweck, Häretiker (Ketzer) aufzuspüren, auch sonst das Volk die Macht des Klerus fühlen zu lassen. Zwei- oder dreimal bereiste der Archidiakon seinen Bezirk, ließ aus einigen Dörfern das ganze Volk, Männer und Weiber, alles, was über 12 oder 14 Jahre alt war, an einem bestimmten Ort zusammenkommen, zwang den Dorfvorsteher und andere Personen, diejenigen anzugeben, die sich gegen kirchliche Ordnungen vergangen hatten, und setzte diesen nach stattgehabter Untersuchung Strafen an, meist Geldbußen, die

---

[1] Sehr annehmbare Beweisgründe hierfür gab schon Decker im Archiv 7 545—551 1853. Vgl. auch Dieffenbach im Archiv Bd. 4 u. 5. Eine umfassende gelehrte Ausführung Pfarrer Heber, Die 9 vormaligen Schottenkirchen in Mainz und in Oberhessen (Archiv 9 193—348).

[2] Urkundliche Erwähnung geschieht des vom Archipresbyter des Dekanats Friedberg zu Södel abzuhaltenden Synodus in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz aus dem Jahre 1149 bei Gudenus 1 192.

der Archidiakonus in seinen Sack steckte, aber auch schimpfliche Strafen für die Zahlungsunfähigen, wie Rutenstreichen, Abscheren der Haare, Abschneiden der Röcke.[1] Die Gemeinden mußten dem Archidiakon und den ihn begleitenden Priestern und Dienern nebst ihren Pferden Nachtlager und Atzung reichen. Wahrlich, diese Archidiakonen konnten sich so als die wahren Herren des Volks aufspielen und es zur vollen Unterwürfigkeit erziehen.

Im Dekanat Friedberg gab es 47 solcher Sendbezirke, im Dekanat Rostorf 31.[2] Wenn man bedenkt, daß das Volk, wenigstens die Männer, auch dreimal im Jahr zu den öffentlichen Gerichtsversammlungen und Märkerdingen erscheinen mußten, läßt sich denken, welche Belästigung diese Sendgerichte schon in dieser Hinsicht enthielten.

Schon frühe erlangte eine Reihe auswärtiger Klöster durch Schenkungen der Könige, Grafen und reichen Leute ausgedehnten Grundbesitz in der Wetterau: Lorsch, Fulda, Hersfeld, Haina, Seligenstadt, Limburg an der Haardt, St. Michael zu Bamberg, St. Albansstift zu Mainz, Eberbach, sogar das entfernte Kaiserswert; ebenso aber die Bischöfe von Mainz und Würzburg. Einen bedeutenden Teil dieser Güter sowie der Zehnten reichten Klöster und Bischöfe seit dem 11. Jahrhundert ihren Kriegsdienstmannen, Ministeriales, welche sie zur Verteidigung ihrer vielen Burgen annahmen, und die sie auch den Kaisern für ihre Romzüge zu stellen hatten.

Im 12. Jahrhundert begannen auch in der Wetterau Klostergründungen, und glaubten Edelherren, Ritter, Bürger und Bauern nichts Besseres für ihre und ihrer Vorfahren schnellere Befreiung aus dem Fegfeuer tun zu können, als wenn sie diesen Klöstern reiche Geschenke machten, und die Mönche oder Nonnen für sich Gebete zum Himmel schicken ließen. In ganz kurzer Zeit gelangten diese Klöster zu außerordentlichem Reichtum an Grundstücken, Grundzinsen und Zehnten und verschluckten dann bald auch viele Pfarreien mit ihrem Gut. Die Gründungen sind:

Klöster.

1035 Naumburg (Benediktiner) Mannskloster.
1123 Ilbenstadt, Prämonstratenser-Chorherren,
 1166 auch Prämonstratenser-Schwestern.
1151 Arnsburg, Zisterzienser-Mannskloster.
1191 Konradsdorf, Prämonstratenser-Mönche, seit 1270 in ein Nonnenkloster verwandelt.
1243 Thron, Zisterzienser-Schwestern.
1264—1275 Marienborn, anfänglich Haag, Zisterzienser-Schwestern.
1268 Engeltal, Zisterzienser-Schwestern.

[1] Thudichum, F., Papsttum und Reformation im Mittelalter S. 41—42 1903.
[2] Würdtwein, St. Alex., Dioecesis Moguntina 3 9—13 u. 23—118 1777.

1305 Gelnhausen (Himmelau) Schwestern vom Orden der h. Klara.
1332 Marienschloß (Rockenberg), Zisterzienser-Schwestern.

Kollegiat-Stifter.

1164 Mockstadt.
1317 Lich.

Ritter-Ordens-Häuser.

1187 Nidda, Johanniter.
1257 Rüdigheim, Johanniter.
1266 Nieder-Weisel, Deutsch-Orden.

Klöster von Bettelorden.

1235 Roßdorf bei Windecken, Antoniter.
1248 Gelnhausen, Franziskaner.
1270 Friedberg, Augustiner-Eremiten.
1293 Friedberg, Franziskaner.
1431 Hirzenhain, Augustiner, regulierte Chorherrn.

Dominikaner-Niederlassungen gab es nirgends. (!)

Berufsmäßige Kranken- und Armenpflegerinnen, Beguinen oder Beckinen, werden sich im 13. Jahrhundert ohne Zweifel an gar manchen Orten gefunden haben; seitdem aber Papst Klemens V. 1311 sie als Ketzer in den Bann getan hatte, traten sie äußerlich wenig mehr hervor. Doch in der Stadt Minzenberg gab es noch 1345 eine mutige Frau, die dem päpstlichen Bann offen trotzte.[1] Sobald Fulrad, der Erzpriester des Dekanats Friedberg, davon erfuhr, begab er sich nach Minzenberg und ließ die Beguine vor sich fordern, um sie in Gegenwart noch anderer Priester zu verhören. Sie erschien in der Pykarden- und Beckinenkleidung, welche längst vom Papst verboten war, und gestand, daß sie diese Kleidung ungeachtet dieses Verbotes bisher unverändert beibehalten habe und sie auch in keinem Fall ablegen wolle, a u c h w e n n s i e d a r u m v e r b r a n n t w e r d e n s o l l t e. Sie gestand ferner, daß sie andere Weiber und Mädchen zum Tragen derselben Kleidung angereizt habe, und sagte, es sei das ein Kleid der Keuschheit, und ohne dieses, nämlich grau und weißes Tuch, könne niemand das Gelübde der Enthaltsamkeit halten. Desgleichen gestand sie, daß sie in der Kirche solchen Mädchen die Haare abgeschnitten und sie durch verschiedene Lehren zu solchem Gebrauch und zur Anlegung solcher Tracht unterrichtet habe. Auf Befragen, in welcher Absicht und auf wessen Ansehen hin sie das tue, und woher sie es habe, sagte sie: sie habe es von Gott. – Später erklärte sie Buße tun und gehorsam sein zu wollen, tat es aber doch nicht. Der Erzpriester schickte das Protokoll dann nach Mainz zur weiteren Verfügung.

Über sonstige Ketzerverfolgungen liegen bis jetzt keine Nachrichten vor.

[1] Crecelius in Briegers Zeitschrift f. Kirchengeschichte **4** 334 1881.

## 6.

### Schenkung von Gerichten an Kirchen, Klöster und Bischöfe, und Befreiung derselben von der Grafengewalt. Zerreissung der Zenten durch Ausartung des Erbrechts. Verderbliche Vermehrung der Edelherren und der Kriegsdienstmannen (Ministeriales).

Die ersten Lücken in der alten Grafschaft Wetterau entstanden durch Schenkungen der Kaiser an Kirchen. Vermutlich Kaiser Heinrich II. 1002—1024 oder Konrad II. 1024—1039, schenkte das aus sehr vielen Dörfern bestehende Landgericht (Zent) Bingenheim an das Kloster Fulda, Heinrich II. die Dörfer Ostheim und Tezelnheim (später Windecken genannt) an das von ihm gegründete Bistum Bamberg, Konrad II. im Jahre 1035 das Dorf Eichen an das Kloster Limburg an der Haardt. Die Abtei Hersfeld soll die Dörfer Laubach, Hungen, Langsdorf, Nonnenrod und Villingen erlangt haben. Die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit mußten diese Kirchen an ihre Schirmvögte, Advocati, überlassen, deren Amt schnell erblich wurde.

Ein anderer noch schlimmerer Grund der Auflösung der alten Verhältnisse war folgender. Obwohl nach Reichsrecht sowohl Fürstentümer als Grafschaften rechtlich unteilbar waren, so riß doch seit dem 11. Jahrhundert die Vorstellung ein, daß nachgebornen Söhnen auch etwas von der väterlichen Herrschaft gebühre, und es begannen die rheinischen Pfalzgrafen so wie auch andere Herzoge solchen Söhnen eine Burg mit einem kleinen Gerichtsbezirk und nutzbaren Gütern zum Genuß zu überweisen, als erbliches Lehen des Fürstentums, also unter einer gewissen, freilich höchst lockeren Obergewalt des Pfalzgrafen;[1] die Grafen der Wetterau werden es ebenso gemacht haben. Vielleicht geschah dergleichen auch durch Verfügungen der Kaiser.

Diese Nachgebornen erhielten nicht den Fürsten- oder Grafentitel ihres Hauses, hießen also nicht Pfalzgrafen, Herzoge, Landgrafen, Grafen von NN., sondern durften sich nur nach der ihnen überwiesenen Burg nennen, und als „Herren", domini, barones, „freie Herren", liberi domini, „Edle", nobiles, bezeichnen. Vermöge ihrer Abstammung gehörten sie zum Stand der Fürsten und Grafen, waren diesen ebenbürtig und streng von den ritterlichen Dienstmannen, den Ministeriales, geschieden.[2] Wie im ganzen Südwesten von Deutschland wimmelte

[1] Unter solche nachgeborne Söhne der Pfalzgrafen sind zu rechnen: die Herren von Bolanden (Kirchheimbolanden) und von Falkenstein, die am Donnersberg und bald auch am Taunus auftreten.

[2] Vgl. hierüber Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts 1894 S. 162 bis 188; ferner Thudichum, Besprechung von Jul. Fickers Buch „Vom Reichsfürstenstand 1861", in von Sybels Histor. Zeitschrift VII, 1 453—463 1862, wo Fickers Aufstellungen berichtigt werden.

es auch in der Wetterau schon im 12. und 13. Jahrhundert von solchen Edelherren.

Einige Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, denen viele neuere folgten, Liebhaber von Fremdworten, haben für diesen Stand statt der urkundenmäßigen Bezeichnungen den griechischen Namen „Dynasten“ aufgebracht, weil sie den Ursprung derselben verkannten, und sind infolge dieses Mißverstands darauf verfallen, sie als „Grundherren“, d. h. als privatrechtliche Eigentümer ihrer Gerichtsbezirke anzusehen; es beruht das aber auf Unkenntnis der tatsächlichen geschichtlichen Verhältnisse. (Vgl. schon oben S. 21—22.)

Später artete dann die geschilderte Teilungsschwachheit aus in Berufung aller Brüder zur gemeinschaftlichen Regierung des Landes, zur völligen Aufteilung desselben und der Berufung auch von Töchtern zur Erbfolge. Die meisten Zenten oder Landgerichte wurden hierdurch zerrissen und Zwergherrschaften geschaffen.

Übrigens traten auch viele nachgeborne Söhne in den geistlichen Stand und erlangten einträgliche Domherrn-Pfründen an bischöflichen und erzbischöflichen Domen, und Töchter nahmen den Schleier; als Kleriker und Religiosen hatten sie keine Erbrechte.

Diese ganze Entwicklung hing zusammen mit dem gänzlichen Verfall der alten Kriegsverfassung. Während früher nur dem Kaiser das Recht zustand Krieg zu führen, berufsmäßige Kriegs-Dienstmannen, Ministeriales, Vasallen, zu haben und das ganze Volk zum Kriegsdienst aufzubieten (Heerbann), die Herzoge und Grafen aber lediglich Beamte des Kaisers waren, übten seit dem 11. Jahrhundert diese erblich gewordenen Beamten das Kriegsrecht nach ihrem Gefallen, erbauten zahlreiche kleine Festungen, Burgen, deren Verteidigung dem jetzt ebenfalls erblich werdenden Stand der Ministerialen aufgetragen wurde; der Krieg wurde wesentlich ein Festungskrieg; offene Feldschlachten kamen selten vor, die Masse des Volks wurde nirgends mehr zur Kriegsführung herangezogen. Geradeso wie der Kaiser, die Fürsten und Grafen, so wußten auch die Edelherren nichts besseres zu tun, als Burgen zu bauen und Dienstmannen mit Landgütern und Zehnten erblich zu belehnen, und so einen großen Teil ihrer Einkünfte zu verzehren. Die natürliche Folge davon war, daß ihr Streben darauf ging, sich an den armen Bauern zu erholen, ihnen Steuern und Frondienste aufzulegen, ihnen Teile ihrer Almenden gewaltsam wegzunehmen, und ausschließliche Verkaufsrechte z. B. von sogenanntem Bannwein, und das Recht mit Schafherden die Bauerngüter beweiden zu lassen und dergleichen mehr anzusprechen. Die Belastung der Bauern wirkte um so empfindlicher, als die Güter der Kirchen, Klöster und geistlichen Ritterorden steuerfrei waren, ebenso auch alles dasjenige, was ritterliche Dienstmannen vom Reich für ihre Dienste zu Lehen trugen. In verschiedenen Urkunden ist von

„altem freien Rittergut" die Rede; doch fehlt nähere Aufklärung; die Landesherren erteilten auch zuweilen ihren Dienstmannen Steuerfreiheit für ihre Lehnsgüter, nicht für ihren Privatbesitz.

Nach den Burgen von Edelherren nannten sich übrigens auch gar nicht selten ritterliche Dienstmannen der Edelherren, natürlich mit deren Einwilligung; z. B. Ritter von Büdingen, Epstein, von Katzenelnbogen, Kleeberg usw.; man wird wohl nicht irregehen mit der Annahme, daß das unebenbürtige oder uneheliche Söhne der betreffenden Edelherren gewesen sind.

Verzeichnisse der in der Wetterau angesessenen Rittergeschlechter sind bis jetzt nicht getrennt aufgestellt, auch nicht die Familien ermittelt, welche sich bei der Eroberung des Deutschordens-Lands Preußen beteiligt haben oder später dorthin gezogen sind.[1]

## 7.

### Die Edelherrengeschlechter der Wetterau.

Nach dem Erlöschen des Mannsstamms der Grafen von Nurings, 1170 gingen die Grafenrechte in der westlichen Wetterau an die Herren von Minzenberg über, nach deren Aussterben 1255 zum größeren Teil an die Herren von Falkenstein, mit deren Erlöschen 1418 zu $^1/_3$ an die Herren von Eppenstein, zu $^2/_3$ an andere Erben. Als dann 1535 die Eppensteiner erloschen, folgten die Grafen von Stolberg, später aber 1581 in einem Teil ihres Nachlasses Kurmainz. Diese ewigen Erbteilungen führten zur Zerreißung der meisten Untergaue und zu vielen gemeinschaftlichen Regierungen in Untergauen, Stücken derselben und einzelnen Dörfern.

I. Die Herren von Minzenberg sind ein Zweig der Edelherren von Hagen, Hain, Dreieichen-Hain, südlich von Frankfurt.[2] Ein Eberhard von Hagen heiratete Gertrude, die Erbtochter des letzten, schon vor 1093 verstorbenen Kuno Herrn von Arnsburg und nannte sich fortan öfters Herr von Hagen und von Arnsburg. Was den Herrschaftsbesitz der Herren von Arnsburg ausmachte und an Eberhard von Hagen kam, ist unbekannt. Eberhards Sohn Konrad stiftete in der Nähe seiner Burg Arnsburg in einem alten Römerkastell, Aldenburg genannt, im Jahre 1151 ein Kloster. Einige Zeit darauf erbaute er auf dem Berge Minzenberg eine Burg und nahm nun den Namen Herr von Minzenberg an; sein Sohn Kuno I. überließ die

[1] Ein Verzeichnis von 171 Rittergeschlechtern, welche innerhalb der jetzigen Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen angesiedelt waren, gibt Wagner im Archiv 6 267—273, 295—338 und Archiv 7 431—487.

[2] Über die Herren von Hagen siehe Scriba im Archiv 6 275—286. Über die Herren von Minzenberg: Eigenbrodt im Archiv 1 6—21 1835.

Burg Arnsburg, welche weit geräumiger war als die Aldenburg, Mönchen zum Sitz.

Dieser Kuno I. hat, wie man mit Grund vermutet, eine Tochter des Grafen Gerhard von Nurings, namens Lukard, geheiratet und dadurch, als Gerhard im Jahre 1170 ohne männliche Nachkommen starb, das Schloß Königstein am vorderen Taunus mit zugehörigen Gerichten erworben, darunter wahrscheinlich auch die Grafschaften Münzenberg und Assenheim.

Die Herren von Minzenberg standen bei Kaiser Friedrich I. in großer Gunst und erhielten von ihm das Amt eines Reichs-Erbkämmerers (Reichs-Erzkämmerer waren seit 1152 die Markgrafen von Brandenburg); sie hießen daher „Dienstmannen des Reichs", gehörten aber zum Stand der Herren oder Edelherren.[1] Ihre Burg Minzenberg erweiterten sie noch im 12. Jahrhundert zu einem glanzvollen Palast, der dem Gelnhäuser Kaiserpalast nichts nachgab, woraus man auf große Einkünfte aus ihren Herrschaften, etwa auch aus Gnadenerweisungen des Kaisers schließen darf.

Kuno I. ging seit 1208 zur Partei des Gegenkönigs Otto IV. über; er starb 1212 und hinterließ einen Sohn Kuno II., der noch 1239 lebte und zwei Söhne hatte, Kuno III. und Ulrich I. Im Jahre 1239 ließen diese durch Schiedsleute entscheiden, welche Besitzungen jedem von beiden und welche ihrem noch lebenden Vater zustehn sollen.[2] Kuno III. starb in unbekanntem Jahr kinderlos. Ulrich I. war zweimal verheiratet, mit Adelheid von Hagen und mit Adelheid, Gräfin von Ziegenhain und hinterließ bei seinem Tod im Jahr (?) einen Sohn Ulrich II. und 6 Töchter; alle Minzenbergischen Besitzungen gingen auf diesen Ulrich II. über.

Im Jahre 1255 starb Ulrich II. und es erlosch mit ihm der Mannsstamm des Minzenbergischen Hauses; er hinterließ auch keine Töchter, sondern nur die erwähnten sechs Schwestern, von welchen fünf an Edelherren verheiratet waren; nämlich:

1. Adelheid, älteste Schwester aus einer früheren Ehe Ulrichs I. (erste Stiefschwester), verheiratet an Reinhard Herrn von Hagenau (Hanau);
2. Isengard, verheiratet an Philipp I. von Falkenstein;
3. Elisabeth, verheiratet an Engelhard von Weinsberg;
4. Helwig (oder Hedwig ?), verheiratet an einen Herrn von Pappenheim;
5. Agnes, verheiratet an einen Herrn von Schonenberg.

---

[1] Urk. von 1168. Mon Boica 29 I No. 516: Cuno camerarius de Minzeberg; Urk. von 1174 bei GUDENUS 1 263: Dominus Cuno de Minzenberch, vir nobilis ministerialis imperii. Vgl. auch EIGENBRODT im Archiv 1 10—11.

[2] Urk. vom Juni 1239, im Archiv 8 230—233.

Die jüngste, Lukard, blieb unvermählt und war Äbtissin des Klosters Padenhausen. Da nach damaligem Lehnrecht Schwestern noch weniger Erbrechte an Lehen besaßen als Töchter, so fielen alle von den Pfalzgrafen am Rhein lehnbaren Minzenbergischen Gerichte in der Wetterau an den Lehnsherrn zurück.

II. Die Herren von Falkenstein.[1] Diese waren, wie schon früher bemerkt, nachgeborne Söhne aus dem Hause der Pfalzgrafen vom Rhein und mit Burgen und Herrschaften um den Donnersberg ausgestattet. Im Mai 1256 reichte Pfalzgraf Ludwig dem Philipp von Falkenstein, dessen Sohn Philipp, und den Brüdern Engelhard und Konrad, Herrn von Weinsberg, samt deren rechtsmäßigen Lehnserben zu erblichem Lehen: „die Grafschaft der Wetterau, welche mit dem Tode Ulrichs, edlen Herrn von Minzenberg uns erledigt worden ist"[2], worunter eben aller Wahrscheinlichkeit nach die Gerichte Minzenberg und Assenheim zu verstehen sind. Zwei Schwäger, die Herren von Pappenheim und von Schonenberg gaben sich mit einer von den Belehnten bezahlten Geldsumme zufrieden, dagegen forderte Reinhard von Hanau (mit Unrecht) $^1/_6$ der Erbschaft, und erreichte nach langen Verhandlungen eine Beteiligung von Bedeutung, nämlich $^1/_6$ an den Burgen und Städten Minzenberg und Assenheim und an kleineren Besitzungen, sodann die Burg und das Gericht Babenhausen und anderes im Maingau.

Philipp hatte sich auf die Seite des Gegenkönigs Richard (1257 bis 1272) gestellt, wurde von diesem im Jahre 1257 mit dem Reichs-Erbkämmereramt beliehen und 1259 auch zum kaiserlichen Landvogt über die Wetterau bestellt. Er wird bis 1271 als solcher erwähnt.

Zwanzig Jahre später, nach dem Tode Reinhards, wurde seinen mit der Adelheid von Minzenberg erzeugten Kindern von unbekannter Seite, vielleicht von Kurmainz, die Ebenbürtigkeit bestritten, weil Adelheids Vater, Ulrich I. nur von Dienstmannenstand, nicht vom Stand der Edlen und Freien gewesen sei, was, wie schon oben bemerkt, gänzlich unrichtig war; um aber solche Anfechtungen ein für allemal niederzuschlagen, erklärte Kaiser Rudolf von Habsburg im Jahre 1273 die Adelheid und ihre Söhne für Edle und Freie von bei-

[1] Eigenbrodt im Archiv **1** 2–6 u. 13—84. Literaturangaben S. 2. Stammtafel zu S. 84. S. 85—87 eine Urkunde. Viele Urkunden bei Gudenus, Cod. dipl. **5** 754 ff. Scriba im Archiv **7** 368 (eine Berichtigung). Scriba im Archiv **8** 225—260 1855 mit 32 Urkunden. Das Cartular (Kopialbuch) der Herren von Falkenstein mit Urkunden von 947—1450 befindet sich im Würzburger Kreisarchiv, wohin es freilich nicht gehört. Regesten daraus fertigte W. Sauer, Staatsarchivar in Wiesbaden. Gebhardi, L. Alb., Genealogische Geschichte der erbl. Reichsstände in Deutschland **1** 597—712 1776.

[2] Comiciam Wedrebiae, quae de morte Ulrici nobilis viri de Mintzenberg nobis vacare coepit. Thudichum, Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen S. 24.

den Eltern her und für befreit an jeder Dienstbarkeit der Dienstmannen.[1]

Unter den Nachkommen Philipps von Falkenstein begann eine greuliche Zerreißung der alten Gerichte; namentlich wurde das Landgericht Minzenberg in viele kleine Stücke zerteilt und diese verpfändet, verliehen und niemals wieder verbunden. Philipp VII. war im Jahr 1397 von Kaiser Wenzel in den Reichsgrafenstand erhoben worden. Mit dem kinderlosen Tode seines Vetters Philipps VIII. 1407 wurde er Inhaber aller Falkensteinischen Herrschaften, die damit sämtlich aus der Lehnsabhängigkeit von der Kurpfalz heraustraten.

Als Philipp VII. 1410 kinderlos starb, und keine weltlichen Glieder des Mannsstamms mehr übrig waren, ergriff Werner III. von Falkenstein, 1389—1418 Erzbischof von Trier, Besitz von allen Falkensteinischen Besitzungen, deren „Verwaltung“ ihm schon von seinem Vetter Philipp VII. übertragen worden war, und nannte sich Regierungsvormund (Mumpar) über dieselben, da ihm als Kleriker keine Erbrechte zukamen. Er wußte auch alle Ansprüche der vielen Miterben hintanzuhalten. Als er am 4. Oktober 1418 starb, kamen die Miterben 1419 zu Butsbach zusammen und schlossen einen Vertrag über die Verteilung der Falkensteinischen Herrschaften. Es wurden drei Teile gemacht und diese verlost; $^{1}/_{3}$ fiel den Herren von Eppenstein zu, $^{2}/_{3}$ den übrigen Erben, nämlich der Gräfin Anna von Sayn, Diether von Isenburg, den Grafen von Solms und dem Grafen Ruprecht von Virneburg, die im Jahre 1420 eine Teilung unter sich vereinbarten.[2]

III. Die Herren von Eppenstein oder Epstein, deren Burg noch jetzt auf steilem Felsen über dem Lorsbacher Tal im vorderen Taunus zu sehen ist, treten zuerst im Jahre 1122 mit einem Udalrikus von Eppenstein hervor[3] und seit Gottfried I., seit etwa 1172, ist die Stammtafel derselben bekannt.[4] Die ursprünglichen Besitzungen des Geschlechts lagen zwischen Taunus und Main, erstreckten sich aber allmählich auch über Teile der Wetterau und des Maingaus. Das Haus nahm einen bedeutenden Aufschwung dadurch, daß Mitglieder

[1] Urk. bei Lünig, Reichs-Archiv XI 519. Vgl. auch Eichhorn, K. F., Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 1843, 2 586—588.

[2] Eigenbrodt im Archiv 1 66—79.

[3] Würdtwein, Dioecesis Moguntina 1 477.

[4] Eine Stammtafel gibt Eigenbrodt im Archiv 1 am Schluß, ebenso eine gute Übersicht über die Geschichte des Geschlechts S. 497—540 1837. Auch Vogel, C. D., Beschreibung d. Herzogtums Nassau 1843 S. 231—239. Weitere Literatur bei Sauer, Nassauisches Urk. Buch. 1. Vorrede S. 23 1884. Die Urkunden der Eppensteiner befinden sich im Staatsarchiv zu Darmstadt.

desselben fast im ganzen 13. Jahrhundert den erzbischöflichen Stuhl von Mainz einnahmen, nämlich

| | |
|---|---|
| 1201—1230 Siefried II. | 1260—1284 Werner. |
| 1230—1249 Siefried III. | 1288—1304 Gerhard. |

Bei Kaiserwahlen konnten diese Mainzer Kurfürsten sich sowohl für die Mainzer Kirche als auch für ihr Geschlecht Gnadenbewilligungen aushalten, und es ist dies namentlich durch Siefried III. geschehen, der die Wahl der Gegenkönige gegen Friedrich II., 1246 Heinrich Raspes von Thüringen und 1247 des Grafen Wilhelm von Holland zuwege brachte; auch die weltlichen Eppensteiner ergriffen für die Gegenkönige Partei.[1] Durch Heirat erhielten die Eppensteiner 1327 Anteil an der Breubergischen Herrschaft. Eberhard I., der seit 1357—1391 alle Eppensteinischen Herrschaften in seiner Hand vereinigte, machte sich im Jahre 1384 zum Vasallen des Königs Karl V. von Frankreich und trug diesem seine Burgen, befestigten Städte und Herrschaften Eppenstein, Ortenberg, Breuberg, Homburg, Kleeberg „und viele andere auf 16 Meilen um Frankfurt gelegenen Burgen und Orte" zu Lehen auf und versprach ihm eidlich, dem König in allen dessen Kriegen 100 Bewaffnete zuzuführen; dafür erhielt er auf Lebenszeit eine jährliche Pension von 1000 Pfund Turnosen.[2] Es ist bemerkenswert, daß ein solcher Reichsverrat ungestraft hinging.

Durch Heirat mit Lukard, Tochter des Philipp VI. von Falkenstein nahmen die Eppensteiner 1418 teil an der Falkensteinischen Erbschaft; im Jahre 1433 teilten die zwei Söhne Eberhards I. die Besitzungen, und es entstanden so zwei Linien: Eppenstein-Münzenberg und Eppenstein-Königstein; die erstere starb 1522 aus, die letztere 1535, nachdem der letzte des Mannsstamms, Eberhard IV. noch im Jahre 1505 von Maximilian I. in den Reichsgrafenstand erhoben worden war.

Auf Grund eines vom Kaiser bestätigten Testaments Eberhards IV. ging der ganze damalige Besitz der Eppensteiner ungeteilt an den Sohn der Erbtochter Anna, den Grafen Ludwig von Stolberg über; als dann diese Linie der Grafen von Stolberg 1581 ausstarb, ergriff Kurmainz von dem größten Teil der Eppenstein-Königsteinischen Herrschaften Besitz, in welchen darauf die katholische Religion wieder hergestellt wurde; die andern Linien Stolberg behielten nur kleinere Stücke.

IV. Im südlichsten Teil der Wetterau traten im 12. Jahrhundert Edelherren hervor, die nach drei nicht weit voneinander gelegenen Burgen genannt sind, Herren von Hagenowa, Hanau am Main, von Buchen, Wachen-Buchen, und von Dorfelden, Nieder-Dorfelden an der Nidder. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren das

[1] Eigenbrodt im Archiv 1 516—517.

[2] Senckenberg, H. Chr., Prodromus juris feudalis 1734 S. 156 4°.

untereinander verwandte Herren; ihre weitere Abstammung bleibt dunkel, führt vielleicht auf den Edelherrn von Eppenstein.[1] Seit 1243 kommen Herren von Buchen und von Dorfelden nicht mehr vor. Die Herren von Hanau, anfänglich ohne Bedeutung, kamen 1255 zu erklecklichem Besitz durch Heirat mit einer Tochter des letzten Herrn von Münzenberg, durch Beerbung von Linien der Grafen von Rieneck und anderer Herren, und durch kaiserliche Gnadenerweise; sie wurden 1429 in den Stand von Reichsgrafen erhoben, brachten es zu einem Länderbesitz, der einem Fürstentum nichts nachgab, starben 1736 aus und wurden in der Wetterau von Hessen-Kassel beerbt.

V. Im Osten der Wetterau, in Strichen, welche erst seit dem 11. Jahrhundert angerodet worden sind, nicht zur alten Wetterau gehörten und nicht der Pfalzgrafschaft am Rhein, sondern vom Reich zu Lehen gingen, werden 1131 und 1145 urkundlich genannt: Gerlach und sein Bruder Ortwin von Büdingen,[2] seit 1166 ein Hartmann von Büdingen, der unter Kaiser Friedrich I. eine Rolle spielte und 1200—1247 Gerlach II. von Büdingen. Die Burg Büdingen zeigt alte Teile, die in den Anfang des 12. Jahrhunderts reichen, auch noch älter sein können.

Im Jahre 1166 wird ferner genannt Werner von Ortenberg,[3] 1176 Heinrich von Ortenberg;[4] die Burg Ortenberg war also damals ebenfalls erbaut.

Welchem Stamm diese Edelherren-Geschlechter angehört haben, ist dunkel; möglich, daß sie beide von den Edelherren von Isenburg abstammten, welche sich nach der Burg Isenburg nannten, die unweit Neuwied am Zusammenfluß des Isenbaches und des Saynbaches, zwei Stunden vom Rheinstrom entfernt, erbaut war.[5] Der Mannsstamm der Edelherren von Büdingen starb 1247 aus, und es erbten fünf Tochtermänner, darunter Ludwig von Isenburg und ein Herr von Kempenich, ebenfalls dem Isenburgischen Geschlecht angehörig.[6] Fortan gehören die Herren von Isenburg und Büdingen mit zu den bedeutendsten Herren in der Wetterau und im Kinziggau; auch im Gericht Staden bekleideten Herren von Isenburg-Limburg, genannt nach der Burg Limburg an der Lahn, bis 1405 das Amt der Kirchenvogtei, welches vom Kloster Fulda zu Lehen ging.

---

[1] Abstammung von den Eppensteinern vertritt Archivdirektor Freiherr Dr. von Schenk zu Schweinsberg.

[2] Gudenus, Cod. dipl. 1 100 u. 169.

[3] Gudenus, Sylloge S. 582. [4] Wenck, Hess. L. G. 1 291.

[5] Simon, Gust., Gesch. d. Hauses Isenburg u. Büdingen 2 70 1865. Die Vermutungen Simons 2 1—6, 22, 30 über Grafen von Gelnhausen und Selbold als Ahnen der Herren von Büdingen beruhen auf verdächtigen Urkunden und irrigen Voraussetzungen. „Erbliche" Burggrafen von Gelnhausen hat es im 12. Jahrh. nicht gegeben. [6] Simon 2 27.

Im Jahre 1442 wurden die Herren von Isenburg und Büdingen in den Grafenstand erhoben.

Von den Edelherren, die nur kürzere Zeit und nur in geringerem Umfang an Wetterauischen Herrschaften Anteil hatten, sind zu nennen: die Herren von Kleberg, genannt nach der Burg Kleberg westlich von Butzbach, im Nieder-Lahngau gelegen, ausgestorben um 1219; die Herren von Merenberg, Besitzer der Burg Merenberg bei Weilburg an der Lahn, ausgestorben 1328;[1] von Brauneck, Besitzer der Burg Brauneck bei Reinsbronn, Oberamt Mergentheim, ausgestorben 1434, von Kälberau, genannt nach ihrer am vorderen Spessart gelegenen Burg, ausgestorben um 1400;[2] von Kronenberg, genannt nach der Burg Kronberg am vorderen Taunus, im 14. und 15. Jahrhundert, allerdings meist vorübergehend, beteiligt an verschiedenen Gerichten, mit Edelherren vielfach verschwägert und ganz ohne Zweifel zum Herrenstand gehörig, ausgestorben 1704; Herren von Breuberg, Bruberg, genannt nach der Burg Breuberg an der Mümling im nördlichen Odenwald; sie waren im 13. und 14. Jahrhundert beteiligt bei den Gerichten Ortenberg, Schotten, Büdingen, Grinda, und starben 1323 und 1327 aus.[3] Die Herren von Trimberg, genannt nach der Burg Trimberg an der fränkischen Saale unterhalb Kissingen; sie waren im 13. und 14. Jahrhundert Teilhaber der Gerichte Ortenberg, Büdingen und anderer, starben um 1376 aus.[4] Herren von Liesberg, Liebesberg, Besitzer der Burg und des Gerichts Lisberg an der Nidder, oberhalb Ortenberg, seit 1222 vorkommend, um 1395 ausgestorben.[5]

## 8.

## Verleihung von Stadtverfassung an Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar durch die hohenstaufischen Kaiser. Gründung zahlreicher Landstädte.

Die drei Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen, Friedrich I., Barbarossa, 1152—1190, Heinrich VI. 1190—1197 und Friedrich II. 1212—1250 hielten sich einen großen Teil ihres Lebens außerhalb

[1] Vogel, C. D., Beschreibung d. Herzogt. Nassau 1843 gibt Nachrichten über die Herren von Kleeberg S. 262—263; von Merenberg S. 246—249; von Kronberg S. 271—275.

[2] Schenk zu Schweinsberg, Dr. Gustav Freih., in den Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins 1876 S. 24.

[3] Eigenbrodt im Archiv 1 458—486. Simon, Gust. 2 54—68 mit Stammbaum.

[4] Einen Stammbaum der Herren von Trimberg gibt Simon 2 53. Vgl. Schulthes, Neue diplomatische Beiträge. I. Bayreuth 1792: Diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg. Mit Urkunden. Vgl. auch Eigenbrodt im Archiv 1 487—496.

[5] Landau, Gg., Die Hessischen Ritterburgen 2 59—94 1833 mit einer Stammtafel, unvollständig; genauer Simon, Gust. 2 9—21 1865.

Deutschlands auf, gingen auf Vermehrung ihrer Hausmacht in Burgund und Italien aus, führten zu diesem Zweck viele unglückliche Kriege, steigerten dadurch die Macht des Papstes und der geistlichen Fürsten, dann auch der weltlichen Fürsten in Deutschland zum Nachteil der Reichsgewalt und des deutschen Volks. Einen wichtigen Fortschritt aber verdankt man ihnen: die Gründung von Städten, in welchen sich ein freies Bürgertum entwickeln konnte und den Anstoß zur Gründung von zahlreichen Landstädten. Friedrich I. rief die vier Reichsstädte Frankfurt a. M., Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar ins Leben, welche in der Folge als die vier Wetterauischen Reichsstädte bezeichnet wurden, und nach und nach unter den folgenden Kaisern weitere Freiheiten und eine allgemeinere Bedeutung erlangten.

Frankfurt wird schon im Jahre 994 als Castellum bezeichnet, war also in irgend einer Weise befestigt, und in nächster Nähe auf einer Insel des Niddaflusses erhob sich die Reichsburg Rödelheim; Reichsburgen bestanden auch schon bei Gelnhausen auf einer Insel des Kinzigflusses, bei Friedberg und bei Wetzlar, der Kalsmunt. Mit der Verpflichtung im Fall eines Angriffes die Burg zu verteidigen, auch sonst dem Aufgebot des Kaisers zu Kriegszügen zu folgen, waren zahlreiche Burgmannen mit Landgütern und Zehnten des Reichs in den Landschaften am Untermain erblich beliehen und machten, da sie nur unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers und des betreffenden Burggerichts standen, eine bevorzugte Klasse von Dienstmannen aus, welche sich später als Wetterauische Reichsritterschaft zusammenschloß.

Frankonofurt wird urkundlich seit 794 erwähnt und als königlicher Besitz (Fiscus) bezeichnet. Karl der Große erbaute hier einen kleinen Palast, genannt Saalhof, d. h. Herrenhof, mit einer Marienkapelle, jagte gern in dem benachbarten prachtvollen Königswald und Wildbannbezirk Dreieich und hielt im Juli 794 in Frankfurt eine Bischofssynode ab. Die folgenden Könige, namentlich Ludwig der Deutsche fanden sich öfters hier ein, erweiterten den Saalhof und machten reiche Schenkungen an die Kirchen. Die Bewohner waren teils Ackerbauer oder Weingärtner, teils Handwerker, Fischer oder Kaufleute. Durch seine außerordentlich günstige Lage nahm der Ort schnell an Bedeutung zu; auf dem Main bewegten sich viele Main- und Rheinschiffe, die wichtigste vom Süden herkommende Handelsstraße, die Bergstraße, mündete zu Frankfurt, wo stets eine Fähre zum Übersetzen in Bereitschaft stand und seit dem 12. Jahrhundert, vielleicht schon viel früher, eine hölzerne Brücke errichtet war; nach Norden setzte sich der Handelsweg über Friedberg fort und nach Osten führte eine etwa 12 m breite Heer- und Handelsstraße über die Höhen, alle sumpfigen Täler vermeidend und keiner Brücken bedürftig, nach dem südlichen Vogelsberg und weiter ins Franken-

land. Die Straße heißt noch jetzt „Reffenstraße“, auch „Hohe Straße“, und ist hier und da, südlich von Dorfelden und südlich von Büdingen noch zu erkennen. Als Mittel- und Ausgangspunkt der zahlreichen Wege durch das Frankenland und nach Ostfranken, erhielt Frankfurt seinen Namen Frankonofurt. d. h. Frankenweg.[1] Von allen Schiffen und Frachtwagen, die in Frankfurt ankamen, mußte ein Zoll für den König entrichtet werden; auch war am Ort eine königliche Münzstätte.

Im Jahre 1147 versammelte Kaiser Konrad III. die Fürsten des Reichs zu Frankfurt und ließ vor seinem Aufbruch zum Kreuzzug seinen ältesten Sohn Heinrich zum künftigen deutschen König wählen; das war die erste zu Frankfurt vollzogene Königswahl; 1152 wurde dann der Hohenstaufe Friedrich I. hier gewählt, 1196 Friedrich II., 1220 Heinrich VII., 1257 Richard von Cornwallis, 1273 Rudolf von Habsburg, 1292 Adolf von Nassau, 1298 Albrecht I., 1308 Heinrich VII. von Luxemburg, 1314 Ludwig der Bayer; die Goldne Bulle von 1356 erklärte dann Frankfurt zum regelmäßigen Wahlort. Dieser Vorzug brachte großen Ruhm und auch viele äußere Vorteile. Um für die Königswahl eine geeignete Kirche zu erhalten, wurde die baufällig gewordene Salvatorkirche in größerem Maßstab und sehr kunstreich in Stein neu aufgeführt und ihr im Jahre 1239 bei der neuen Einweihung der Apostel Bartholomäus zum Schutzherrn gegeben, dessen Hirnschale bereits vorher in den Besitz des Stifts gelangt war; der in der Folge noch bedeutend erweiterte Bau wurde seitdem gewöhnlich Dom genannt.

Um das Jahr 1180 erhob Kaiser Friedrich I. Frankfurt zur Stadt. Die Verfassung derselben war sehr einfach. Der oberste kaiserliche Beamte war der vom Kaiser gewöhnlich aus der Zahl seiner Dienstmannen ernannte Schultheiß, der den militärischen Oberbefehl führte,

[1] Furt bedeutet zunächst ganz allgemein Weg, Bahn, wie die Belege bei Grimm, Wörterb. 4 I, 1 S. 896—900 zeigen; dann auch einen für Menschen, Vieh und Wagen gangbaren Weg durch einen Fluß. Eine solche Untiefe im Main-Strom hat es aber schwerlich bei Frankfurt je gegeben, sondern der Verkehr wurde von Anfang an viel einfacher und trockner mit Fähren vermittelt. Diese Deutung findet durch folgendes ihre Bestätigung. Mehrere Wetterauische Weistümer gestatten die Verfolgung frevelnder Ausmärker bis an den Rhein, bis Aschaffenburg und bis auf den „Hessenfurt“ (vgl. Thudichum, F., Rechtsgesch. d. Wetterau 1 268, 310—312; auch 240); darunter kann nur die nördliche Grenze der Wetterau gemeint sein, also ein Weg, der ins Hessenland führt. Einen solchen gab es aber bei Wetterfeld, wo noch jetzt der „Hessenbrücker-Hammer“, der offenbar nach einer dort über die Wetter führenden Brücke, der Hessenbrücke, genannt ist. Die Wetter ist hier und noch weiter ein noch recht geringfügiges Bächlein, das man durch das Legen einiger Balken trocken überschreiten konnte. Gleich an die Gemarkung des Dorfs Wetterfeld stößt das Hessische Landgericht Grünberg an, über welches auch in neueren Jahrhunderten Heerstraßen führten.

die Erhebung des Zolls, die Münzprägung und die Verrechnung aller kaiserlichen Gefälle überwachte. Ihm gebührte der Vorsitz in dem jetzt geschaffenen Stadtgericht und die Vollstreckung der Urteile; gefunden wurden dieselben durch 14 Schöffen; das Recht bei Abgang von Schöffen den Stuhl zu ergänzen, kam den Schöffen zu, die von Anfang an überwiegend aus kaiserlichen Dienstmannen, Rittermäßigen, bestanden und auch solche wählten.

Seit 1266 nahmen neben den Schöffen eine Anzahl „Ratleute", Consules, an der Verwaltung der Stadtangelegenheiten teil, und seit 1311 wählte der gesamte Rat jährlich zwei Bürgermeister, welche im Rat den Vorsitz führten und die Beschlüsse desselben vollzogen. In wichtigen Sachen holte man die Zustimmung der ganzen Bürgerschaft ein. Die Zünfte erlangten mehrmals eine gewisse Vertretung im Rat, verloren dieselbe aber immer wieder nach kurzer Zeit.

Das Amt des Schultheißen war im 14. Jahrhundert von den Kaisern an die Edelherren von Hanau verpfändet worden, womit dieselben eine gefährliche Waffe erhielten, sich eine Partei in der Stadt zu werben und sich dieselbe bei günstigen Umständen eines Tages zu unterwerfen; es war daher eine günstige Wendung in ihren Geschicken, daß es dem Rat im Jahre 1372 gelang, das Schultheißenamt an sich zu lösen, damit aber auch zugleich den Einfluß des Kaisers auf ihr Tun noch weiter zu beschränken.

Eine bemerkenswerte Änderung in der Strafrechtspflege bedeutete es, daß schon vor 1361 die Urteilsfällung in schweren Strafsachen auf den ganzen Rat übergegangen war, was bis 1806 so verblieben ist.

Die Zunahme der Bevölkerung führte zu wiederholten Erweiterungen der Stadt und der Aufführung neuer und bedeutenderer Befestigungen; doch war die Bevölkerungszahl nach heutigen Begriffen noch recht gering; sie betrug z. B. im Jahre 1387 nur an 8000 Seelen.

Im 15. Jahrhundert hob sich der Handel Frankfurts sehr erheblich und durch seine Messen wurde es zum Mittelpunkt des Tuch- und Lederhandels, seit 1500 auch des Buchhandels, der sich später nach Leipzig verzog, wo man sich um die Reichs-Bücherzensur-Kommission nicht zu kümmern brauchte. Von dem in der Wetterau gezogenen Getreide gingen große Lieferungen nach Frankfurt, wo die Klöster Häuser hatten, und dafür bezog die Wetterau Waren von Frankfurt. Es war die eigentliche Hauptstadt der Wetterau.

Den ersten Anfang zur Gründung von Gelnhausen machte Kaiser Friedrich I. im Jahre 1170 und hat dann etwa um 1180 dem Ort Stadtrecht erteilt. Innerhalb der schon älteren Reichsburg erbaute er einen glänzenden Palast mit einer Kapelle und hat ohne Zweifel auch seine Unterstützung geliehen zur Errichtung der im edelsten romanischen Stil angelegten Stadtkirche, sowie der bedeutenden Befestigungen der Stadt. Die Stadtverfassung glich derjenigen Frank-

furts; ein kaiserlicher Schultheiß und 13 Schöffen standen ihr anfänglich vor, dann kam ein Rat von 12—14 Ratsmännern hinzu; alle diese Ämter waren lebenslängliche. Die Gemarkung der Stadt war klein, die Bürger trieben Handwerk und viele bauten an den Sandsteinbergen Wein, der großen Ruf hatte. Durch schwere Unglücksfälle, im Jahre 1395 eine Seuche, die 2100 Menschen hinraffte, Krieg, Brand litt der Wohlstand sehr not und so fehlte jeder Aufschwung. Karl IV. verpfändete im Jahre 1349 die Stadt an seinen Gegenkönig Graf Günther von Schwarzburg und an den Grafen von Hohenstein, diese traten ihre Rechte im Jahre 1435 und völlig 1476 an die Grafen von Hanau und die Kurfürsten von der Pfalz ab; 1736 gingen die hanauischen Rechte an Hessen-Kassel über, 1746 auch die von Kurpfalz. Die Pfandherren ernannten den Stadtschultheiß und übten mancherlei Einfluß auf die städtischen Verhältnisse; aber die Bürgerschaft wußte sich doch ihre Reichsunmittelbarkeit und ihre wichtigsten Privilegien zu erhalten.

Die Burg Gelnhausen hat nie Rechte über die Stadt gehabt, ist schon im 15. Jahrhundert zerfallen und auch der Palast Friedrichs I. ging in Trümmer.

Wann auf dem Basaltkegel über der Usa, zuerst auf römischen Fundamenten, die noch erhaltene Reichsburg Friedberg gegründet worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis; sie war lange mehr durch Natur als durch Kunst fest; der bedeutende, schlank in die Lüfte ragende, die ganze Gegend zierende Adolfsturm ist erst nach 1374, der dicke Turm erst um 1500 erbaut. Die Stadt, wohl schon von Friedrich I. mit Stadtrecht begabt, schließt sich unmittelbar nach Westen an, ist nach Ost und Nord durch steile Abhänge unzugänglich und brauchte nur nach West durch Türme und Mauern geschützt zu werden. Der von den Burgmannen auf Lebenszeit gewählte Burggraf war von Rechts wegen Stadtschultheiß, und unter seinem Vorsitz bildeten 12 lebenslängliche Schöffen das Stadtgericht; gewöhnlich versah ein vom Burggrafen ernannter Unterschultheiß die gerichtlichen Geschäfte. Seit 1279 werden 12 Ratsleute erwähnt, welche zusammen mit den Schöffen den vollen Rat ausmachten. Im Jahre 1306 schrieb Kaiser Albrecht I. vor, daß von den 12 Ratsleuten immer 6 Burgmannen sein sollten, gewählt allerdings von den Bürgern, doch mit der Freiheit der Burgmannen, auch anstatt der Gewählten andere zu senden.[1] Der Burg waren von den Kaisern auch verschiedene andere Rechte über die Stadt eingeräumt, aus welchen sie stets versuchte, eine Landeshoheit über sie herzuleiten, worüber jahrhundertelang gestritten und geschrieben worden ist. Gelungen ist es der Burg nicht; dagegen haben ihr kaiserliche Privilegien nach und nach die Landeshoheit über das Freie Gericht Kaichen eingeräumt.

---

[1] Vgl. Thudichum, F., Gesch. d. Freien Gerichts Kaichen 1857 S. 27—33.

Im 13. Jahrhundert begannen Grafen und Edelherren das Beispiel der Kaiser nachzuahmen und neben ihren Burgen befestigte Städte anzulegen, deren bewaffnete Bürger eine größere Wehrkraft darstellten als die wenigen ritterlichen Dienstmannen mit ihren wenigen Knechten. Zur Gründung von Städten, eigentlich auch schon zur Gründung von Burgen bedurfte es nach altem Rechte kaiserlicher Genehmigung und es ist dieselbe auch meistenteils eingeholt worden.

Die Zeit der Gründung läßt sich zum Teil nicht genau bestimmen; sie geschah ungefähr in folgender Reihenfolge:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1234 | Nidda | 1347 | Ulrichstein |
| 1247 | Münzenberg | 1354 | Schotten |
| vor 1266 | Ortenberg | 1356 | Gedern |
| 1268 | Assenheim | 1361 | Hungen |
| 1288 | Windecken | 1362 | Rodheim vor der Höhe |
| 1300 | Lich | 1372 | Wehrheim |
| 1304 | Staden | 1419 | Laubach |
| vor 1321 | Büdingen | 1466 | Usingen |
| 1321 | Butzbach | 1605 | Lissberg |
| 1336 | Wenings | 1854 | Nauheim[1] |

Über die Verfassung der Landstädte fehlt es an genügenden Untersuchungen, und es lassen sich solche bei verschiedenen derselben gar nicht mehr anstellen, weil die ganzen Archive zugrunde gegangen sind. Münzenberg und Assenheim hatten 12 Schöffen und waren aus dem alten Gerichtsverband völlig herausgetreten; in Nidda und Butzbach wurde seit unbekannter Zeit neben den Schöffen auch ein Rat gebildet, in Butzbach „gemeiner Rat" genannt.

In verschiedenen kaiserlichen Privilegien für Landstädte sind diesen die Rechte oder Freiheitsrechte der Stadt oder der Bürger zu Frankfurt verliehen worden.[2] Damit sollte durchaus nicht das ganze Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht, wie es zu Frankfurt gehandhabt wurde, auf die betreffende Landstadt übertragen werden, zumal dieses Frankfurter Recht vor dem 14. Jahrhundert gar nicht aufgezeichnet war, noch weniger die politische Selbständigkeit, die die Stadt schon früher erlangte, sondern es waren damit die Freiheitsrechte gemeint, deren sich die Bürger erfreuten: persönliche Freiheit (Beseitigung von Ausflüssen früherer Leibeigenschaft eines Teils der Einwohner), Freiheit von Frondiensten, Waffenrecht, Freiheit gegen Ladung an fremde Gerichte usw.[3]

[1] Günther, Wappen der Städte im Großherz. Hessen: Archiv 3 Heft 2 u. 3; 7 369—373, 379—384 (1842 u. 1852).

[2] Frankfurter Recht erhielten folgende Wetterauischen Städte: Butzbach, Gedern, Gelnhausen, Hanau, Münzenberg, Rodheim vor der Höhe, Schotten, Staden, Windecken. von Fichard, Wetteravia 1 259—269.

[3] Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts 1894 S. 157—160.

Recht deutlich tritt das in folgendem Fall hervor. Um das Jahr 1195 hatte Kaiser Adolf von Nassau den Ort Weilburg an der Lahn vom Bischof von Worms an sich gekauft und ihm dieselben Freiheitsrechte (eadem libertatis jura) erteilt, welche Frankfurt genieße; darauf wendeten sich die Weilburger an den Rat zu Frankfurt mit der Bitte, ihnen über diese Rechte Mitteilung zu machen und erhielten eine von Schultheiß, Schöffen, Ratleuten und übrigen Bürgern aufgesetzte, 31 Artikel haltende Urkunde darüber.[1] In allem wesentlichen sind sowohl die Verfassung der Landstädte wie die Rechte der Bürger stets durch die Landesherren bestimmt worden.[2]

Im 14. und 15. Jahrhundert wurde es üblich, daß die Schöffen der kleinen Städte, wenn ihnen in bürgerlichen Klagsachen eine Rechtsfrage zweifelhaft schien, sich in Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg bei dem dortigen Schöffenstuhl Rats erholten; zwei Schöffen wurden dorthin geschickt, trugen den Fall mündlich vor und erhielten eine mündliche(!) Rechtsbelehrung gegen eine übliche Gebühr. Möglich waren solche Ratserholungen bei dem „Oberhof", weil das Privatrecht in dem ganzen Landstrich des Untermains seit alten Zeiten die gleiche Gestalt hatte; und der Schöffenstuhl einer Reichsstadt genoß natürlich besonderes Ansehen. Doch waren auch Landstädte Oberhöfe, z. B. Münzenberg für Assenheim. Die Bedeutung solcher Oberhöfe darf übrigens nicht überschätzt werden, da sie im ganzen selten angegangen worden sind.

Die Befestigungen der Landstädte mußten in der Hauptsache von den Bürgern aufgeführt werden und standen in engem Zusammenhang mit der dabei gelegenen landesherrlichen Burg. Die Bürger waren durchweg in den Waffen geübt, wozu die fast überall gebildeten Schützengesellschaften viel beitrugen. Die Bürger von Butzbach besaßen auch Harnische und die dortigen Tuchmacher zogen in Harnischen und wohlbewaffnet zur Frankfurter Messe. Hinter ihren Mauern erfreuten sich die Bürger für ihre Personen, Häuser und Habe viel größerer Sicherheit vor Räubern und fahrendem Gesindel als die Bauern, und konnten so viel eher zu einigem Wohlstand gelangen, wenn man sich auch ihre Lebensführung als sehr einfach vorzustellen hat; die meisten lebten wesentlich vom Ackerbau, andere vom Handwerk, das aber meistens keine Privilegien genoß, auch auf Dörfern getrieben werden durfte. In den Städten entstanden auch zuerst Schulen.

---

[1] Abdrücke bei BÖHMER Cod. dipl. 304. THOMAS, Oberhof 217—221. GENGLER, Stadtrechte 115.

[2] Bemerkenswert sind die Freiheiten, welche der Graf Johann von Ziegenhain und seine Gemahlin Luckardis im Jahre 1311 den Bürgern der Stadt Nidda erteilt haben. BAUR, L., Hess. Urk. I 320 No. 457.

## 9.

## Freie oder reichsunmittelbare Gerichte und Dörfer. Kaiserliche Landvögte über die Wetterau von 1229—1417. Faustrecht. Landfriedensbündnisse.

In der Wetterau besaß das Reich im 13. Jahrhundert und teilweise noch viel später „freie", d. h. reichsunmittelbare Gerichte und Dörfer: die Stadt Friedberg, die Gerichte Kaichen und Wolferborn, die Dörfer Freienseen, Beienheim, Melbach, Dorfelden, Mörlen u. a. m. sowie den Büdinger Reichswald. Im Niddagau die Stadt Frankfurt und das Gericht Bornheimerberg, gegenüber demselben den Reichswald und Forst Dreieich; im Kinziggau die Stadt Gelnhausen und die Gerichte Selbold, Grinda, Hasla; im Maingau am Spessart das Freigericht Wilmundshain, weiter nordöstlich die Gerichte Freien-Steinau und das Freigericht Motten oder Muothen bei Schwarzenfels.[1]

Zur Ausübung und Aufrechterhaltung dieser kaiserlichen Rechte bestellte zuerst Friedrich II., der ja meistenteils fern in Italien weilte, schon vor 1229 einen Landvogt über die Wetterau, in der Person des Edelherrn Hartmann von Büdingen, und in der Folge ist das auch von sämtlichen Kaisern des 13. und 14. Jahrhunderts geschehen, bis die gänzliche Veräußerung aller kaiserlichen Rechte für einen solchen Landvogt nichts mehr zu tun übrig ließ. Kaiserliche Landvögte waren in diesem Zeitraum auch in Ostfranken und in Schwaben bestellt. Die Reihe der wetterauischen Landvögte ist folgende.[2]

| | |
|---|---|
| vor 1229—1247 | Hartmann, Herr von Büdingen.[3] |
| 1259—1271 | Philipp, Herr von Falkenstein, von König Richard ernannt. |
| 1291—1298 | Gerlach von Breuberg (officiatus per Wedrebiam), noch von Rudolf von Habsburg im letzten Jahre seiner Regierung ernannt. |
| 1299 | Siefried von Eppenstein, von Albrecht I. ernannt, aber im nämlichen Jahr abgesetzt (Archiv 1 467 u. 517). |
| 1300—1306 | Ulrich I. von Hanau. |
| 1312—1321 | Eberhard von Breuberg. |
| 1321 | Gottfried V. von Eppenstein (soll 1342 gestorben sein). |
| 1341 | Ritter Friedrich von Hutten; derselbe war zugleich kais. Schultheiß zu Frankfurt |
| 1346 | Walrab, Graf von Sponheim. |
| 1349—1368 | Ulrich III. von Hanau. |

[1] Urk. aus den Jahren 1275 u. 1277 im Hessischen Urk.-B. 2 1 S. 372 u. 388 No. 511 u. 539.

[2] Hauptarbeit darüber: Böhmer, F., im Archiv f. Hess. Gesch. 1 337—350 1836. Ergänzungen lieferten Kriegk, G. L., Deutsches Bürgertum im Mittelalter. N. F. 1871 S. 399 und Usener (siehe unten).

[3] Urk. vom 19. September 1229: dum curam domini Regis et Imperii circa partes Weterebie specialiter gereremus. Archiv 1 341, 437.

1371 Ulrich IV. von Hanau (von Kaiser Karl IV. zum Reichsvikar diesseits des lampertischen [longobardischen] Gebirges und damit auch zum Landvogt in der Wetterau bestellt).

1371 14. Nov.—1373 4. April Johann von Luzelnburg (Luxemburg), Erzbischof von Mainz.

1373 Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen.

1381—1387 Ruprecht, Graf von Nassau.

1398—1402 Diether, Graf zu Katzenelnbogen.

1402 Hermann von Rottenstein (Rodenstein),

1414—1417 teils Graf Johann von Nassau, Erzbischof von Mainz, teils Graf Philipp von Nassau.

Die Aufgabe des Landvogts war: in den Reichsstädten den kaiserlichen Schultheiß zu ernennen, solange dieses Amt nicht verpfändet oder der Stadt überlassen war, auch in den freien Gerichten die Amtleute (Landrichter, Zentgrafen) zu setzen, oder wo noch Wahlrechte bestanden zu bestätigen, wobei ihm die Befugnis blieb, in den Gerichten auch persönlich den Vorsitz zu führen, was jedoch sehr selten geschah; er hatte sodann die jährlichen Reichssteuern der Reichsstädte und andere Gefälle für den Kaiser einzuziehen, durfte aber einen Teil davon nach Laut seiner Bestallungsurkunde für sich behalten; besonders lag ihm ob, den Landfrieden zu schützen, wobei ihm alle Reichsuntertanen, besonders aber die Reichsstädte und Reichsburgmannen, Heerfolge zu leisten hatten, freilich meistens nur insoweit zu leisten pflegten, als es ihnen gefällig war. Eine Besonderheit bildet die von Kaiser Ludwig im Jahre 1336 seinem Landvogt Gottfried von Eppenstein erteilte Vollmacht: „alle Dinge zu richten mit der vier wetterauischen Reichsstädte Rat, auch aus der Acht zu tun und in die Acht zu tun."[1] Viel Einkünfte warf das Amt niemals ab, aber es gab Ansehn und Einfluß, und die Dienste, die der Landvogt dem Kaiser leistete, pflegten mit Belehnungen und Verpfändungen reichlich belohnt zu werden, wie das namentlich den Herren von Hanau glückte.

Mit dem 15. Jahrhundert waren die meisten Rechte des Reichs veräußert und hörte die Ernennung von Landvögten auf. Als Graf Philipp von Nassau am 24. August 1415 mit einigen Rittern zu Frankfurt auf dem Rathaus erschien, seine Ernennung zum Landvogt auch über Frankfurt vorzeigte, erhielt er vom Rat die Antwort, daß man in Frankfurt nichts von Rechten eines Landvogts wisse.[2]

Eine für die untere Wetterau und den Niedgau höchst wohltätige Einrichtung war „das Reichswassergericht". Die Bäche Wetter, Usa, Nidda, Nidder, Seemenbach traten ehemals, wie zum Teil noch jetzt, bei großen Regengüssen oder schneller Schneeschmelze aus ihren Ufern und überschwemmten die ganzen Täler; es war daher

[1] Archiv 1 344. [2] Usener im Archiv 4 Heft 2 u. 3 No. X mit 4 Urkunden.

bei der großen Zersplitterung der Herrschaft über diese Landstriche geboten, daß das Reich seine Hoheitsrechte geltend machte und für regelmäßige Ausräumung der Bäche sorgte, die Anlage von Stauungen für Mühlen überwachte, und die zulässige Höhe der Stauungen durch die Setzung von Aichbäumen genau bestimmen ließ. Diesen Auftrag hatte das Reichswassergericht, welches urkundlich zuerst im Jahre 1356 erwähnt wird, aber wahrscheinlich älter ist.[1] Das Amt des Reichswasserrichters war späterhin den Reichsrittern Rau von Holzhausen erblich verliehen; über die zu treffenden Maßregeln hatten 12 Geschworene zu entscheiden, die aus den verschiedenen Landstrichen genommen wurden und von den beteiligten Gemeinden Taggelder erhielten. Das Gericht ist in Tätigkeit geblieben bis zum Ende des alten deutschen Reichs.[2]

Im 13. und 14. Jahrhundert geriet das Reich nach außen in Ohnmacht und im Innern in heillose Verwirrung. Die kleinen Edelherren wie auch die Ritter gewöhnten sich daran, ihren Nachbarn zur Durchsetzung gegründeter oder erdichteter Ansprüche Fehde anzukündigen, sowie auch gegen Privatleute, Bauern, Bürger, namentlich Kaufleute Straßenraub zu üben; die gegen diese Eigenmacht, das sog. Faustrecht erlassenen Landfriedensgesetze der Kaiser halfen wenig; eher noch die Landfriedensbündnisse.

Nach dem am 21. Mai 1254 erfolgten Tod Kaiser Konrads IV. schlossen die rheinischen Städte, darunter auch die vier wetterauischen, ferner etliche andere süd- und norddeutsche Städte, wie Regensburg, Bremen, Münster, auch mehrere Landstädte, desgleichen eine große Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen den sog. Rheinischen Städtebund.[3] Im Jahre 1340 gingen die vier wetterauischen Reichsstädte eine „Eidgenossenschaft" zu gegenseitiger Hilfe ein; im Jahre 1344 trat Kaiser Ludwig und der Erzbischof von Mainz diesem Vereine bei; Feldhauptmann desselben sollte der jeweilige Landvogt der Wetterau sein, den der Kaiser zwar zu setzen und zu entsetzen habe, doch nur mit Wissen und Willen seiner Verbündeten oder des mehreren Teils unter ihnen.[4]

Nachdem schon 1377 die schwäbischen Städte einen Städtebund aufgerichtet hatten, dem der Adel in der Löwengesellschaft, im Bund der Schlegler und im Sternenbund entgegentrat, kam im Jahre 1381

---

[1] „Die Geschworenen über das Wasser." Baur, Arnsburger Urk. B. No. 844 S. 516.

[2] Einen Abdruck der Ordnung des Gerichts gibt Zimmermann in der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte 6 1—41. Ein früherer mangelhafter Abdruck bei Grimm, Weist. 3 463—470. Protokolle oder Gerichtsbücher des Gerichts befanden sich ehemals beim Administrativ-Justizhof in Darmstadt.

[3] Die Verhandlungen und Beschlüsse der Städte von 1254—1256 sind abgedruckt bei Böhmer S. 100—114; die Namen von 40 Städten und von den Herren S. 108.

[4] Archiv 1 346.

ein großer Bund der schwäbischen, rheinischen und wetterauischen Reichsstädte zustande; der Landfriede wurde zwar gemäß einem Befehl Kaiser Wenzels noch bis 1388 gewahrt, brach aber dann zusammen; der sog. Städtekrieg fiel ungünstig für die Städte aus; die Schwäbischen wurden am 23. Aug. 1388 bei Döffingen von Graf Eberhard dem Greiner von Württemberg, die Rheinischen bald darauf bei Oppenheim vom Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, die Fränkischen vom Burggrafen von Nürnberg besiegt; auch die Stadt Frankfurt erlitt am 14. Mai 1389 gegen den Edelherrn von Kronberg und seine Verbündeten vor Kronberg eine sehr empfindliche Niederlage.

Im ganzen 15. Jahrhundert, namentlich unter dem stetig im fernen Österreich weilenden Kaiser Friedrich III. dauerte Krieg und Straßenraub fort; niemals wurde aber einer dieser adligen Räuber aufgehängt, sondern höchstens einmal seine Raubburg zerstört. Schon Rudolf von Habsburg machte etliche dem Boden gleich, ebenso die Stadt Frankfurt. Im Jahre 1405 zog auf Befehl König Ruprechts der Landvogt der Wetterau, Hermann von Rodenstein, mit den „Werkleuten, Zimmerleuten und Steinmetzen" der Reichsstadt Friedberg aus und zerstörte die Ritterburgen zu Karben, Höchst, Lindheim, Rückingen, Memmelryß und Hudelngesesse.[1]

## 10.

### Die Reformation. Schulwesen.

Als die große Reformationsbewegung seit 1520 sich mächtig ausbreitete, war es in der Wetterau zunächst ein Teil der Reichs-Ritterschaft, welche ihr zuneigte und, angespornt durch Ulrich von Huttens Brandschriften, vor allem nach dem Klostergut zu greifen sich anschickte. Auf Pfingsten 1520 fielen auf Anstiften des Friedberger Burggrafen Eberhard Weise von Fauerbach bewaffnete Bauern des Freien Gerichts Kaichen unter Führung der Dorfgrafen zur Nachtzeit in die Propstei Naumburg ein, vertrieben die Mönche und verwüsteten das Kloster, worauf dann die Burgmannen von den Klostergütern Besitz ergriffen, den sie auch teilweise zu behaupten vermochten;[2] dasselbe Schicksal hätte auch die Klöster Ilbenstadt und Engeltal ereilt, wenn nicht seit dem verunglückten Zug Sickingens gegen Trier die Ritterschaft niedergeschlagen worden wäre.

Im April 1525 trat in der Reichsstadt Frankfurt die große Mehrheit der Bürger mit dem Verlangen vor den Rat, der Reformation freien Lauf zu lassen und zugleich in Verbesserungen der Stadtverfassung zu willigen; die Nachgaben des Rats in letzterer Beziehung

[1] Mader, Gesch. d. Burg Friedberg 2 58.

[2] Bernhard, Joh. Adam, Wetterauische Altertümer. Pars specialis I. Abt. S. 144—148 1734.

wurden am 28. Juni 1525 rückgängig gemacht, aber die Reformation geschützt und 1529—1533 im wesentlichen durchgeführt. Auf die Nachricht von der Erhebung der Frankfurter Bürgerschaft hatten sich am 20.—27. April 1525 auch die Bürger der Reichsstadt Friedberg zusammengetan und dem Rat ähnliche Zugeständnisse abgenötigt, wie es in Frankfurt geschehen war; aber am 18. Juli 1525 gelang es den Burgmannen der Reichsburg, den Aufstand mit Waffengewalt blutig niederzuschlagen und auch die Reformation für zwei Jahrzehnte zu unterdrücken.

In einem erheblichen Teil der Wetterau wurde die Reformation mit einem Schlag vollständig zur Durchführung gebracht durch die Verordnungen des Landgrafen Philipp des Großmütigen und die Beschlüsse der Homberger Synode vom 21.—23. Oktober 1526, an welcher die Ritterschaft und Städtevertreter aus ganz Hessen teilgenommen hatten; die Ämter Nidda, Lissberg, Schotten, Stornfels, Ulrichstein, Butzbach, Rosbach (bei Friedberg) wurden seitdem evangelisch, ebenso Stadt und Zent Lauterbach und andere unter hessischer Oberhoheit stehende ritterschaftliche Gebiete. In der Stadt Butzbach, die dem Landgrafen nur zu ein Viertel gehörte, konnten sich die Bürger im hessischen Schloß zu evangelischen Gottesdiensten versammeln, nach 1530 aber wurde die Reformation in der Stadtkirche eingeführt; die Brüder des gemeinsamen Lebens, Kugelherren, welche seit etwa 1470 eine Schule hatten, schlossen sich früh der evangelischen Lehre an.[1] In der Fuldischen Mark (Bingenheim) schützte der dort seit 1523 regierende Graf Philipp III. von Nassau-Weilburg die Anhänger der neuen Lehre und führte 1530 die Reformation vollkommen durch.

Einen neuen kräftigen Anstoß erhielt die Bewegung durch die Einführung der Reformation in der ganzen Grafschaft Hanau (Hanau-Münzenberg) seit 1540, wozu auch die Ämter Dorheim, Nauheim, Rodheim vor der Höhe gehörten; nun folgten 1543 die Reichsstadt und die Reichsburg Friedberg, sowie die Reichsstadt Gelnhausen; 1544 die Grafschaft Isenburg-Büdingen, 1546 Solms-Braunfels, wozu auch Hungen mit vier Dörfern gehörte. Die in der Grafschaft Isenburg-Büdingen gelegenen Klöster wurden säkularisiert: 1543 Selbold, 1555 Meerholz, 1559 Marienborn,[2] und dasselbe Schicksal erreichte die zum Landgericht Ortenberg gehörigen kleinen Klöster Konradsdorf und Hirzenhain durch Beschluß der gemeinschaftlich hier regierenden Herrschaften; Konradsdorf wurde 1578 in einen großen Gutshof verwandelt, Hirzenhain 1569 zu einer Gelehrtenschule gemacht, die aber 1595 einging, worauf aus den Einkünften sechs Studierende an der Universität Marburg dreijährige Stipendien erhielten.

---

[1] Schrimpf, Die Stadtkirche zu Butzbach. Festschrift 1904 S. 24.

[2] Simon, Gesch. d. H. Isenburg-Büd. 2 257—258.

Im Jahre 1558 führte die Burg Friedberg die Reformation im Freien Gericht Kaichen ein, mußte aber die Klöster Ilbenstadt und Engeltal fortbestehen lassen, und konnte nicht hindern, daß die Grafen von Hanau im Jahre 1561 die Propstei Naumburg vom Hauptkloster Limburg um 18000 fl. käuflich erwarben. In drei Orten des Kaicher Gerichts, Ilbenstadt, Heldenbergen und Kloppenheim wurde die Reformation mit Hilfe von Kurmainz wieder unterdrückt. Erhalten blieben ferner die Klöster Arnsburg und Marienschloß; desgleichen das Kollegiatstift Mockstadt, welches aber, um der Säkularisierung zu entgehen, um das Jahr 1585 seinen Sitz nach Frankfurt a. M. verlegte; ferner die Johanniter-Kommende zu Nieder-Weisel und die Deutsch-Ordens-Kommende Kloppenheim.

Den katholischen Klöstern verblieben die Patronatrechte auch über Pfarreien, die evangelisch geworden waren, sie mußten aber evangelische Pfarrer präsentieren; so z. B. das Nonnenkloster Engeltal zur Pfarrei Rodenbach-Altenstadt.

Die Johanniter-Kommende zu Nidda, zu welcher im Jahre 1584 ein Steinhaus, etliche Wohnhäuser, Ställe, Scheuern und ein Brauhaus gehörten, brachten die Landgrafen von Hessen im Jahre 1584 durch Kauf, nämlich Zusicherung einer ewigen Rente von jährlich 350 Gulden an den Ordensmeister, an sich.[1]

Die reformierte Lehre, wie sie Zwingli vertrat, war in einem erheblichen Teil von Süddeutschland zur Geltung gekommen, auch in Hessen durch Landgraf Philipp wenigstens geschützt worden, bis die Machtgebote des Kurfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, sie seit 1534 völlig in den Hintergrund drängte; aber im Stillen blieben in vielen Ländern nicht wenige ihr zugetan, und als sie sich unter dem Einflusse Calvins und anderer in der Schweiz, in Frankreich, den Niederlanden, England, Schottland, Ungarn und Polen siegreich ausbreitete, übte das auch auf Deutschland eine starke Rückwirkung. Es traten zur reformierten Lehre mehrere der bedeutendsten Fürsten über: 1559 der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz und 1583 wieder Kurfürst Friedrich IV., 1588 die Herzoge von Pfalz-Zweibrücken, 1604 die Landgrafen von Hessen-Kassel, 1613 die Kurfürsten von Brandenburg; diesem Beispiele folgten die Mehrzahl der wetterauischen Grafen, 1579 Solms-Braunfels, 1563 Hanau-Münzenberg, 1596—1601 Isenburg-Büdingen, 1623 Solms-Lich. In der Grafschaft Hanau-Münzenberg wurde im Jahre 1670 den Lutherischen das Recht zugestanden, überall, sobald acht lutherische Familien vorhanden seien, sich zu einer lutherischen Kirchengemeinde zu verbinden.

Der reformierte Graf Ernst Kasimir von Isenburg-Büdingen, welcher sich während seines Aufenthaltes auf der Militär-Akademie

---

[1] Kunstdenkmäler von Hessen. Kreis Büdingen. S. 213 u. 223.

zu Berlin 1706—1708 und wohl auch durch Reisen eine freiere Anschauung über die Aufgabe der Staatsgewalt in Hinsicht auf Religion angeeignet hatte, lud durch eine öffentliche Kundmachung vom 29. März 1712 zur Einwanderung in seine Grafschaft ein und sicherte jedermann daselbst volle Gewissensfreiheit zu; es fanden sich alsbald Inspirierte oder Separatisten aus Schwaben, Wiedertäufer und sonstige Verfolgte ein und bildeten in der Stadt Büdingen, in Düdelsheim, auf der Ronneburg, in Himbach, Bergheim, Birstein stille Gemeinden mit Hausgottesdienst. Von den in der „Vorstadt" zu Büdingen angesiedelten Neubürgern waren noch im 19. Jahrhundert viele Leineweber und Strumpfweber, in welchem Gewerbe die Brüder von jeher besonders starken Anhang hatten.

Im Jahre 1738 fand der aus Kursachsen vertriebene Graf Zinzendorf Aufnahme in der Grafschaft Isenburg-Meerholz zu Marienborn und in der Grafschaft Isenburg-Büdingen auf dem Haag, errichtete hier mehrere Lehranstalten, die über 600 Zöglinge zählten, legte eine Fabrik an und ließ schwunghaften Handel treiben; allein 1750 wurden die Herrnhuter gleich nach dem Tode des duldsamen Grafen Ernst Kasimir vom Haag vertrieben, 1769 auch aus Marienborn und Lindheim.[1] Erst im 19. Jahrhundert gab es auf dem Haag wieder eine Zeitlang eine Niederlassung von Inspirierten.

Ihre theologische Vorbildung erhielten die evangelischen Prediger im 16. Jahrhundert in Marburg, seit 1607 überwiegend in Gießen; die Studierenden reformierter Konfession aber besuchten Herborn in Nassau und Straßburg. Da es nur wenige und recht knappe Stipendien gab und überall Armut herrschte, beeilte man das Studium und tat sich mit Bücherkaufen nicht wehe; an den Kollegienheften zehrten dann die Pfarrer ihr Lebenlang und vielen fehlte auch die Zeit zum Weiterstudieren, da sie mit Pferden und Ochsen ihre Pfründäcker bestellten und dadurch schnell verbauerten.

Gelehrte Schulen fanden sich zu Friedberg, Butzbach, Büdingen, Hirzenhain (in den Jahren 1569—1593), Hanau; in Büdingen wurde 1601 neben der Lateinschule eine „Deutsche Schule" und auch eine Mädchenschule eingerichtet.[2]

## 11.

## Staatliche und wirtschaftliche Zustände im 16.—18. Jahrhundert.

Als im Jahre 1521 das Reich von neuem in Reichskreise eingeteilt wurde, kam die Wetterau zum rheinischen oder oberrheinischen Kreis, zu welchem auch noch Nassau, Lothringen und Elsaß ge-

[1] Thudichum, F., Rechtsgesch. d. Wetterau 1 135—138. Simon (Superintendent) im Archiv 9 31—68 u. 385—435.

[2] Thudichum, Georg, Gesch. d. Gymnasiums zu Büdingen 1832 S. 37.

hörten. Die Kreistage fanden anfänglich zu Worms, später zu Frankfurt a. M. statt.

Den Grafen der Wetterau war seit Anfang des 16. Jahrhunderts, vielleicht auch schon etwas früher das Recht beigelegt worden, in Gemeinschaft mit den westfälischen Grafen auf dem Reichstag im Fürstenrat eine einzige Stimme abzugeben durch einen von ihnen bevollmächtigten Grafen (wetterauische Grafenbank); seit 1653 erhielten die westfälischen Grafen eine besondere Stimme für sich.

Von den sehr zahlreichen Reichsburgmannen der Reichsburgen Rödelheim, Friedberg und Gelnhausen waren im 16. Jahrhundert immerhin noch viele übrig; Burghut hatten aber, da Rödelheim und Gelnhausen so gut wie in Trümmern lagen, nur die Friedberger Burgmannen zu leisten, und auch das kam infolge der gänzlichen Veränderung des Kriegswesens kaum noch vor. Über ein ganzes Dutzend von Dörfern hatten einzelne Reichsritter die Landeshoheit erlangt, und wie es in diesen „Junker-Dörfern" mit der Regierung stand, kann man sich denken.

Nachdem sich schon im Jahre 1494 die fränkische Reichsritterschaft zu einem großen Verband mit Ausschüssen und Rittertagen zusammengetan hatte, folgten im Jahre 1522 112 wetterauische und rheinische Ritter diesem Beispiel. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts teilte sich die ganze Reichsritterschaft mit kaiserlicher Genehmigung in drei Ritterkreise; der rheinische Ritterkreis umfaßte drei Kantone oder Orte: Oberrhein, Mittelrhein, wozu die Wetterau gehörte, und Niederrhein. Jeder Kanton wählte einen Ritterhauptmann oder Direktor und eine Anzahl von Ritterräten auf Lebenszeit, und diese bestellten einen Rechtsgelehrten zum Syndikus und einen Kassier der Rittertruhe. Die Hauptaufgabe dieser Vorstände bestand darin, bei den Reichsgerichten Klagen gegen die Fürsten und Grafen zu führen, wegen Nichtanerkennung ihrer Steuerfreiheiten und dergl., auch Streitigkeiten unter den Rittern selbst zu erledigen.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts war die wetterauische Reichsritterschaft auf etwa 25 Familien zusammengeschmolzen und infolge von übermäßigem Aufwand und Schwelgerei verarmt, so daß seitdem viele Rittergüter an andere Besitzer, namentlich auch an Bauern kamen, die als Gesellschaft den Kauf abschlossen und dann unter sich teilten. Auch noch im 19. Jahrhundert ist das geschehen mit Gütern zu Heldenbergen, Bleichenbach, Nauheim, Nieder-Wöllstadt, Bönstadt.

Eine Volksvertretung war in den Zwergstaaten der Wetterau natürlich nicht denkbar; selbst in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bedeuteten die Landstädte so gut wie nichts, wurden zu Steuerbewilligungen zum Schein einberufen, im Schloß zu Darmstadt zur Tafel gezogen und nach wenig Tagen wieder nach Hause geschickt.

Der Schutz, den die alte deutsche Gerichtsverfassung den Rechten der Gemeinden wie den Einzelnen ehemals geboten hatte, schwand schon im 16. Jahrhundert dahin, weil die Landesherren oder ihre Beamten sich einen ungebührlichen Einfluß auf die Besetzung des Schöffenstuhles anmaßten und, was noch schlimmer war, in bürgerlichen Sachen Appellationen an ihre neu aufgerichteten zwerghaften „Hofgerichte" oder an ihre eigene Person zuließen, in schweren Strafsachen aber den Schöffen nur die Verkündigung des Urteils befahlen, welches sie selbst oder ihre Räte entworfen hatten oder auf deren Ersuchen von einer Juristenfakultät gefällt war. Das ganze Verfahren in Sachen von Wert und Wichtigkeit wurde schriftlich und damit heimlich, in schweren Strafsachen die Folter das übliche Beweismittel.[1] Die drei allgemeinen Volksversammlungen dauerten vielfach bis ins 19. Jahrhundert fort, aber bloß als „Rügegerichte" über kleine Frevel und waren eine elende Form und schwere Belästigung.

Mag auch in manchem Ländchen eine wohlwollende unparteiische Handhabung der Gerichtsgewalt stattgefunden haben, so kennt man doch gar manche rohe Gewalttaten dieser kleinen Selbstherrscher, und wenn ihre bisher streng geschlossenen Archive sich öffnen würden, kämen gewiß noch viele dergleichen an den Tag. Im Jahre 1545 ließ ein Ritter an seinem Knecht die Strafe der Kastration vollziehen;[2] zu Ende des 18. Jahrhunderts wurden vier junge Burschen aus Ober-Florstadt, die im Florstädter Gemeindewald, den der Herr von Löw ohne Grund für sein Eigentum ansprach, nach altem Brauch Holz gefällt hatten, von ihrem ritterlichen Landesherrn an österreichische Werber „verschenkt" und auf Nimmerwiedersehn in die Fremde geschleppt.[3] Nun, es war ja die Zeit, in der manche Werber ungehindert halben Menschenraub übten und verschiedene Fürsten ihre Untertanen für bares Geld an England verkauften.

Der 30jährige Krieg vernichtete in der ganzen Wetterau den Wohlstand der Bürger und Bauern auf zwei Jahrhunderte; viele Dörfer gingen in Flammen auf, den übrigen wurde durch die Kriegsheere, die Marodeure und Räubergesindel ihre letzte Habe geraubt, vieler Orten so vollständig, daß man nicht begreift, wie die Bewohner vor dem Hunger das Leben retten konnten; freilich starben vieler

[1] Man vergleiche hierüber die Solmsische Gerichts- und Landordnung von 1571, welche auch in den Grafschaften Isenburg, Hanau, auch in der Reichsstadt Wetzlar, freilich überall mit Abänderungen, eingeführt worden ist. (Vgl. SCHMIDT, ARTHUR, Die geschichtl. Grundlagen d. bürg. Rechts i. Großh. Hessen 1893 S. 72—74 u. 105 bis 106.) Eine Wohltat war das Solmser Landrecht insofern, als es viele gute deutsche Rechtssätze gegen das Römische Recht in Schutz nahm.

[2] GRIMM, JAK., D. Rechtsaltertümer 1828 S. 710 Anm., nach SASTROW, BARTHOL., Leben. Herausg. von MOHNIKE I 290—293 1823.

[3] Mündliche Mitteilung des alten Schultheißen Heinrich Faß im Jahre 1858.

Orten die Hälfte oder gar $\frac{4}{5}$ des Volkes weg, an Krankheiten, die Hunger und das Kriegsvolk zurückließen; außerdem kostete der Aberglaube der Hexerei gerade damals Hunderten von Unschuldigen, namentlich Frauen, das Leben.[1]

Es entstanden jetzt an verschiedenen Orten zuerst große Gutshöfe, indem die früher von Landsiedeln bebauten Ländereien infolge Wegsterbens der Bauern oder unter Vertreibung derselben, von den Lehnsherren in eigne Bewirtschaftung durch Verwalter oder Pächter und zahlreiches Gesinde genommen wurden. Hier sind zu nennen die Höfe: Wickstadt in der Gemarkung des Dorfes Sterrenbach, dessen Kirche noch im freien Feld zu sehen ist; Albach, Hof-Güll, Kolnhaußen, Oberstraßheim, Schwalheim, Häuserhof bei Oberwiddersheim, Schleifeld, Dauernheim, Ranstadt, Findorf, Erbach, Salinenhof (Büdingen), Ronneburg, Marienborn, Issigheim, Mittelgründau. Im Jahre 1685 ließ das Kloster Ilbenstadt die auf seinen 20 Huben Lands zu Baiersrode bei Marköbel stehenden Bauernhäuser abbrechen, nahm das Land in eigne Bewirtschaftung und setzte einen Mönch als Verwalter hin.

In der Landgrafschaft Hessen ist dem Legen der Bauernhöfe schon im 15. Jahrhundert, besonders aber 1535 und 1545 durch landesherrliche Verordnungen ein wirksamer Riegel vorgeschoben worden.[2]

Der Adel war durch das Kriegselend ebenfalls in seinem Einkommen sehr beeinträchtigt worden: anstatt aber sich angemessen einzuschränken, erlaubte er sich vielmehr größere Ausgaben als je zuvor; alle Grafschaften waren ja jetzt in Stücke gespalten, und jede Linie wollte doch als Herrscherin von einem Dutzend Dörfern ihren Glanz zeigen; überall begann also der Adel neue Steuern aufzulegen, Bannrechte zu üben, Schäfereirechte auszudehnen, namentlich aber für die Bebauung seiner Güter strengere Frondienste zu fordern, die Untertanen auch zum Wachdienst vor ihren Schlössern zu zwingen.[3] Besonders aber hatte er es auf die Almendgüter der Gemeinden ab-

[1] Beschreibungen dieses Elends geben an die Hand: Wetterfelder Chronik des damaligen evang. Pfarrers zu Wetterfeld, herausg. von Friedrich Graf zu Solms-Laubach und W. Matthaei 1882 S. 346. Dieffenbach, Ph., Gesch. d. Stadt Friedberg 1857; Rausch, Gg., Aus den Akten d. Stadt Schotten (im Archiv, N. F., 4 197—261 1906); von Grimmelshausen, geb. 1625 zu Gelnhausen, Simplicissimus. Kirchenbücher zu Kaichen, Bruchenbrücken usw.

[2] Vgl. Thudichum, F., Gesch. d. Deutschen Privatrechts S. 145 1894.

[3] In der Grafschaft Hanau sagte man sich den Spruch:

Wer im Hanauischen will wohnen
Muß die ganze Woche frohnen,
Muß das Brot beim Bäcker kaufen,
Alle Tage Boten laufen.

gesehen; unter dem Schein, zum Wohl des Volkes die Aufsicht zu führen, nahm er bald die Verwaltung der Markwälder und Weiden in die Hand, ernannte die Märkermeister und Förster, ließ die Märkerdinge eingehen und fing an, die Almenden als sein Eigentum zu behandeln, den Gemeinden die Nutzungen zu schmälern und diese als bloße aus Gnaden gewährte Verwilligungen hinzustellen. In der Grafschaft Hohen-Solms sprachen die Grafen von Solms im 18. Jahrhundert das Recht an, von allen Gemeindewäldern einen Holzzehnten zu beziehen, von dem man früher nicht das Geringste gewußt hatte.[1]

Wo bisher noch freie Pürsch gegolten hatte, wie im Landgericht Bingenheim, wurde dieselbe aufgehoben und die Jagd dem Landesherrn beigelegt; die Fischerei in den meisten Bächen verblieb aber den Gemeinden und blieb frei.

Im Zeitalter Ludwig XIV. setzte sich in den Köpfen vieler Adeligen und ihrer Beamten noch mehr als früher die Vorstellung fest, daß die Bauern von alters her eigentlich nichts weiter seien als Leibeigne und demgemäß behandelt werden dürften. Im Jahre 1680 erließen Burggraf und Regimentsburgmanne der Reichsburg Friedberg eine „Verbesserte Polizeiordnung" für das freie Gericht Kaichen, welche eine polizeiliche Taxe für Gesindelohn festsetzte, über welche hinaus sich kein Dienstbote bei Strafe einen Lohn versprechen lassen dürfe. Um zu verhindern, daß gerade wegen dieser Beschränkung die Dienstboten außerhalb des Ländchens Dienst suchen oder ganz zu Haus bleiben möchten, wurde weiter verfügt: niemand dürfe ohne Erlaubnis des Ortsgrafen oder der Burgkanzlei sich außerhalb Landes verdingen, widrigenfalls er seines Heimatrechts und alles Erbrechts und Eigentums verlustig gehn solle. Ebensowenig solle es denen, die bei ihren Eltern nicht Beschäftigung fänden, gestattet sein, zu Hause auf der faulen Bärenhaut zu liegen, sondern sie sollten von der Obrigkeit angehalten werden, sich gegen Lohn zu verdingen. Zu gleicher Zeit wurde den Bauern verboten, fernerhin kurze Handbeile oder Hirschfänger zu tragen, mit denen sie bis dahin zum Zeichen ihrer Freiheit gewöhnlich, namentlich auch bei Jahrmärkten und Kirchweihen, gegangen waren.

Obwohl die Gemeindevorsteher in immer größere Abhängigkeit von der Herrschaft geraten waren, blieben doch die Gemeinden standhaft in der Verteidigung ihrer Rechte, was allein dadurch möglich war, daß Gemeindebeschlüsse wie nach altem Recht durch die ganze Gemeindeversammlung gefaßt wurden, und ein echter Gemeingeist alle beseelte, wie sich an der Einstimmigkeit zeigt, mit der die Beschlüsse stets gefaßt wurden. Gewöhnlich blieb nichts andres übrig,

[1] Roth, Karl, Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschland 1879 S. 425.

als Klage bei dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat, und unzählige Prozesse schwebten im 17. und 18. Jahrhundert bei diesen Gerichten, ohne Ende und mit schweren Kosten der Gemeinden; aber das war noch das Geringste; es galt dabei meistens noch den „Kampf ums Recht", wie Rudolf von Ihering es schön ausgedrückt hat, auch gegen unzählige Unbilden seiten der Herrschaft durchzuführen. Es sei hier eins von vielen Beispielen erwähnt. Das Dorf Freienseen war ein reichsfreies Dorf, welches sich im 14. Jahrhundert unter den Schutz der Landgrafen von Hessen gestellt und seine Freiheit bisher erhalten hatte; den Grafen von Solms-Laubach war eine solche Nachbarin ärgerlich und sie versuchten auf alle mögliche Weise, sie unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, wie dies ähnlich viele Fürsten gegenüber Reichsstädten versuchten. Die Gemeinde klagte beim Kammergericht zu Wetzlar, und als ihre Vorsteher eines Tages von Wetzlar zurückkehrten, wo sie ihren Anwalt gesprochen hatten, wurden sie unterwegs aufgefangen, nach Laubach gebracht und in ein tiefes Burgverließ geworfen, wo sie auf faulem Stroh bei Wasser und Brot monatelang schmachteten. Aber Freienseen gab nicht nach und wurde schließlich von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt wirksam in Schutz genommen. Nach den Mandaten des Reichsgerichts hatte man in Laubach nicht gefragt.

Führten die Beamten gegen das Volk eine herrische, grobe Sprache, so befleißigten sie sich untereinander vielfach einer ausgesuchten Höflichkeit. So redeten Kanzleidirektor und Regierungsräte des Grafen von Isenburg-Meerholz im Jahre 1762 den Amtmann Schickendanz im Gericht Eckartshausen in einer an denselben gerichteten Verfügung mit den Worten an: „Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor hochwohledler vest und hochwohlgelahrter insonders geehrter Herr und Freund!"

Die Handwerke schritten nicht vorwärts, sondern gingen zurück; feinere Tuche kamen alle von auswärts, auch von Hanau, wo niederländische Einwanderer größere Kunstfertigkeit entwickelten.

Zum Bergbau war in der Wetterau wenig Gelegenheit; hier und da fanden sich kleine Eisenlager, die dann zur Anlegung von Hammerwerken führten, wie zu Burgbracht, Büdingen, Hirzenhain, Hessenbrücker-Hammer.[1] Die älteste und bedeutendste Saline war die zu Nauheim, die aber doch den Bedarf lange nicht deckte; die jüngeren Salinen zu Salzhausen, Wisselsheim und Büdingen fielen noch weniger ins Gewicht, weshalb viel Salz von Orb eingeführt

[1] Urk. um 850: Bricho schenkt dem Kl. Fulda bona sua in Brahtaha in loco ubi ferrum in terra invenitur. Dronke, Trad. Fuld. 102—115. Reiner, Hess. Urk. B. 1 No. 30 S. 16.

wurde. Es war ein sehr teurer und durch staatliche Monopole noch mehr verteuerter Artikel.

Papiermühlen bestanden zu Büdingen, Nidda, vielleicht auch noch anderwärts, über deren Alter und Leistungen Untersuchungen fehlen; Druckereien zu Büdingen, Nidda, Friedberg, Butzbach, die vorzugsweise nur Amts- und Anzeigeblätter, etwa auch Gesangbücher druckten. Eigentliche Zeitungen fehlten gänzlich. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren zu Büdingen und Hanau gelehrte Gesellschaften, Akademien genannt, gegründet worden, die wissenschaftliches Leben weckten und auch die Druckereien in größere Tätigkeit versetzten; doch dauerte das nicht lange an. Wie sehr verschiedene Grafen von Isenburg-Büdingen und Solms-Laubach die Wissenschaft zu fördern bestrebt waren, beweisen die außerordentlich stattlichen Bibliotheken, die sie in ihren Schlössern sammelten und der Benutzung darboten.

## 12.

### Die Neuzeit seit 1801.

Mit der französischen Revolution und der daraus entsprungenen Weltherrschaft Napoleons I. ging für Deutschland und auch für die Wetterau die im Mittelalter eingerissene elende staatliche und kirchliche Ordnung in Trümmer und erschien die Morgenröte einer neuen besseren Zeit. Infolge des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 kamen die Besitzungen der Erzbischöfe von Mainz, das Kloster Marienschloß und die Reichsstadt Friedberg an Hessen-Darmstadt; die reichen Klöster Arnsburg und Engeltal wurden den Grafen von Solms, die beiden Klöster Ilbenstadt den Grafen von Leiningen-Westerburg überwiesen. Unendlich wichtiger war die Gründung des Rheinbunds vom 12. Juli 1806, auf Grund dessen 22 reichsritterschaftliche Dörfer und zwei Städte in der eigentlichen Wetterau an Hessen übergingen, dazu das dem Deutschen Orden gehörige Dorf Kloppenheim, sowie die ausgedehnten Besitzungen der Ritter von Riedesel und von Schlitz, genannt Görtz; endlich die Gebiete der verschiedenen Häuser Solms (Lich, Braunfels, Laubach, Assenheim-Rödelheim) und der Grafen von Stolberg-Ortenberg und Gedern. Der Fürst von Isenburg-Birstein, der sich frühe besonders diensteifrig für Napoleon gezeigt hatte, erhielt zur Belohnung dafür die Souveränität über seine Vettern, die Grafen von Isenburg-Büdingen, Meerholz und Wächtersbach, und es wurde dieses Isenburgische Fürstentum erst 1816 unter das Großherzogtum Hessen und Kurhessen verteilt. Im Jahre 1810 überwies Napoleon noch verschiedene Dörfer, die bis dahin dem vertriebenen Kurfürsten von Hessen gehört hatten, dem Großherzogtum, so daß die ganze

Wetterau ein wohlabgerundetes Ganzes darstellte; allein 1816 mußten wieder das Amt Dorheim mit Dorheim, Nauheim, Schwalheim und Rödgen an Kurhessen abgetreten werden, und es blieben auch die Orte Reichelsheim und Dornassenheim nassauisch, höchst hinderliche Enklaven im Herzen der Wetterau.

Zunächst bekam das Volk von diesen Veränderungen freilich keine großen Vorteile zu spüren. Durch die Wetterau führten die wichtigen Heerstraßen von Frankfurt nach Gießen und Kassel, sowie über Grünberg nach Fulda, welche auf Befehl Napoleons chaussiert werden mußten und auf welchen sich fortwährend französische Truppen nach dem Norden bewegten, während andere Abteilungen jahrelang in der Wetterau Quartier nahmen, sowie auch dann 1813 die flüchtigen Franzosen wieder zum Teil sich über die Gegend ergossen, und ihnen das russische Gesindel der Kosaken und Baschkiren folgte, das manchem Mann den Seufzer auspreßte: „Oh, hätten wir doch lieber unsere Franzosen noch!" Dadurch und durch die hohen Kriegssteuern, die jeder Rheinbundsfürst erheben mußte, verarmte das Volk, welches im ganzen 17. und 18. Jahrhundert das Elend der Kriege wie kaum eine andere Gegend gekostet hatte, und von daher noch mit alten Kriegsschulden belastet war. Kein Mensch konnte Ersparnisse machen, unter den gebildeten Ständen, unter Beamten und Geistlichen bildete vollkommene Mittellosigkeit die Regel.

Übrigens wurden unter dem verständigen und wohlmeinenden Großherzog Ludwig I. († 1830) eine Reihe wohltätiger Maßregeln ergriffen: unterm 25. Mai 1811 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, freilich unter Verpflichtung der Leibeignen, ihre früheren Herrn mit dem 20fachen Betrag ihrer Bezüge zu entschädigen; durch Gesetz vom 6. August 1810 den Jagdbesitzern die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgelegt; nach französischem Muster gute Landpolizei („Gendarmerie") eingerichtet, und endlich den Räubern, Dieben, Landstreichern, Zigeunern das Handwerk gelegt. Besonderes Lob verdienen die Forstbeamten, welche auf zahlreichen entwaldeten Höhen prachtvolle Wälder aufzubringen wußten und der hessischen Waldwirtschaft den besten Ruf verschafften.

In den Freiheitskriegen 1813 und 1814 fochten viele Wetterauer als Freiwillige mit und Jünglinge gebildeter Stände taten sich zu einer „Teutschen Gesellschaft", später auch zur „Deutschen Burschenschaft" zusammen, lasen die Nibelungen, trugen „deutsche" Kleidung, übten das Turnen, forschten über die Rechte der ehemaligen hessischen Landstände und setzten Bittschriften an den Großherzog um Gewährung einer landständischen Verfassung in Umlauf, die dann auch, nachdem Bayern, Baden und Württemberg vorangegangen waren, unterm 17. Dezember 1820 ins Leben trat. Daran schlossen sich mancherlei kleinere Verbesserungen; aber wenn der Oberhesse

und Starkenburger seine Lage mit der des Rheinhessen verglich, wo die französische Gesetzgebung herrschend blieb, machte sich ihm ein trauriger Rückstand fühlbar. Ein Haupthindernis der Verbesserung bildeten die ausschweifenden Vorrechte, die dem mediatisierten Adel belassen worden waren, namentlich die den Standesherren eingeräumte Befugnis, Richter erster Instanz zu benennen, Polizeigewalt auszuüben, Schullehrer zu präsentieren und aus drei von der Gemeinde Vorgeschlagenen den Bürgermeister zu ernennen. Dadurch war eine zweckmäßige Organisation der Rechtspflege und Verwaltung verhindert und den Standesherren eine schädliche Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten verschafft. An allen diesen Privilegien wie auch an den Zehntrechten des Adels, unter welchen die Landwirtschaft schwer zu leiden hatte, war ohne Zustimmung der Adeligen nichts zu ändern, da die deutsche Bundesakte von 1815 diese Privilegien unter den Schutz des Bundes gestellt hatte.

Die Mediatisierten waren von der Regierung mit aller möglichen Rücksicht behandelt worden; ihre Domänen, aus denen sie doch früher auch Regierungslasten hatten tragen müssen, verblieben ihnen, der größte Teil ihrer Schulden wurde nicht als Privat-, sondern als Landesschulden behandelt und auf die Staatskasse übernommen, so daß sich die finanzielle Lage des Adels außerordentlich verbesserte; aber er war damit nicht zufrieden und begann den Gemeinden ihre Beholzungs- und Weiderechte zu schmälern und die Gemeinden auf diese Weise zu gerichtlicher Klage zu nötigen; die Berufung derselben auf unvordenkliches Herkommen genügte nicht, da der Adel behauptete, daß jene Bezüge und Rechte nur aus Gnaden bewilligte gewesen seien, und die höchst mangelhaft unterrichteten Gerichte stellten sich meistens auf diesen Standpunkt des Adels und verlangten den Beweis des „Rechts“, den die Gemeinden meistens nicht zu führen vermochten, weil sie entweder nie Urkunden darüber besessen hatten oder dieselben in die Archive des Adels gewandert waren. Auch die Staatsregierung, die es in verschiedenen Landesteilen nicht besser machte als der Adel, stellte sich ebenfalls auf die Seite des Adels und verfügte, daß ein Gemeinderat, der gerichtliche Klage beschlossen und den Prozeß verloren habe, die Prozeßkosten aus seiner Tasche bezahlen müsse. (!)

Zu den schlimmsten Mißbräuchen, deren sich der Adel schuldig machte, gehörte die übermäßige Hegung des Hochwilds, wodurch viele Grundstücke wertlos gemacht wurden, da Klagen auf Ersatz von Wildschaden ganz ungenügend zum Ziel führten; und empörend war die Pflicht der Bauern zu Jagdfronden, zum Einfahren der Jagdbeute in das entfernte herrschaftliche Schloß und die Aufbietung aller jungen Leute zur Verrichtung von Treiberdiensten, wobei sich die Bedienten des Adels erlaubten, die Treiber mit Hundspeitschen

zu mißhandeln.[1] Als daher im Jahr 1830 in Frankreich die Juli-Revolution ganz Europa in Unruhe versetzte, rotteten sich zunächst in kurhessischen Orten um Gelnhausen Bauern zusammen, zogen nach Büdingen und weiter in die Wetterau, überall die Bauern mit sich reißend, und bemüht, die Prozeßakten und Hypothekenbücher auf den Kanzleien der Gerichte zu vernichten. Sie kamen ohne Waffen und wurden überall leicht zerstreut; das ganze Unternehmen entbehrte jeder Führung, jedes Plans; als mein Vater, Direktor Georg Thudichum, einen ihm bekannten Bauer auf die Aussichtslosigkeit ihres Unternehmens warnend hinwies, versetzte derselbe: „Nun, wenn es auch nichts hilft, so sind wir doch einmal einen Tag frei gewesen." Zu denken gab die Bewegung den Ministern des Staats immerhin wegen der Nachbarschaft Frankreichs, und sie machten Versuche zu manchen Verbesserungen, die aber nur geringe Früchte trugen; mit größter Strenge aber begannen sie alle Männer zu verfolgen, welche für freiheitliche Entwicklung und Einigung Deutschlands eingetreten waren, und denen man den Aufruhr der Bauern und das Frankfurter „Attentat", die unglückselige Verirrung akademischer Jugend, schuld gab. Schmähliche Angeberei nahm überhand; einer der besten Patrioten, der Pfarrer Ludwig Weidig, wurde durch roheste Mißhandlung im Untersuchungsgefängnis zu Selbstmord getrieben, viele Verwaltungsbeamte krochen vor den Ministern und erlaubten sich ungezähmte Grobheiten und Willkürlichkeiten gegen das Volk.[2] Die Unzufriedenheit steigerte sich, als durch die Mißernte des Jahres 1846 im Winter und Frühjahr gewaltige Teuerung eintrat, angesichts welcher die Bureaukratie völlig ratlos dastand. Das Verbot, Frucht anderswo zu verkaufen oder zu kaufen als auf den durch bloße Verordnung rechtswidrig vorgeschriebenen Fruchtmärkten, wollte die Bauern zwingen, ihr bischen Korn an einen bis zu 30 und 40 Kilometer entfernten Kaufplatz zu führen und es entweder um jeden Preis loszuschlagen oder wieder mit nach Haus zu nehmen; sie blieben natürlich lieber ganz zu Haus und ließen ihren Vorrat still liegen. Die Regierungsweisheit machte sich dann in einem Gesetz vom 6. Juli 1847 Luft, wodurch den Armen das Recht der Verehelichung sehr erschwert, ja genommen wurde.

Die französische Revolution vom Februar 1848 übte auf Deutschland eine Einwirkung, welche unendlich viel mächtiger war als die im Jahre 1830 sich äußernde; in der Wetterau war wie im Vogelsberg und Odenwald die Bewegung zunächst eine rein wirtschaftliche; die

---

[1] Dies habe ich aus dem Munde eines Bürgermeisters, der als Knabe eine solche rohe Behandlung erduldet hatte.

[2] Eine ausführliche und sehr getreue Schilderung der Hessischen Rechtszustände gab ein Ungenannter in Rottecks und Welckers Staats-Lexikon 1847. 6 703—792.

Bauern kamen in langen Zügen vor die Standesherren, angetan mit ihren Sonntagsröcken und begehrten in höflicher Form Einstellung der gegen sie schwebenden Prozesse und Anerkennung ihrer Rechte auf Wälder und Weiden, ebenso Verzicht auf manche hergebrachte Vorrechte; die meisten Herren waren so verständig und gutmütig sofort nachzugeben; viele der gegen die Bauern vorgenommenen Beeinträchtigungen kamen ja auch nur auf Rechnung der standesherrlichen Beamten und waren von den Herren auf deren Schilderung hin in gutem Glauben gutgeheißen worden. Zu rohen Ausschreitungen, Verwüstung von Schlössern und Archiven ließ sich das Volk nur in den ehemaligen Gebieten der Herren von Riedesel fortreißen.

Schon am 11. März 1848 gaben die sämtlichen hessischen Standesherren der Staatsregierung die schriftliche Erklärung ab, daß sie bereit seien, die ihnen belassenen Regierungsrechte aufzugeben und sich in bezug auf ihr Eigentum unter Verzicht auf die ihnen in der Bundesakte erteilten Gewährschaften allen hessischen Landesgesetzen zu unterwerfen; unterm 9. April 1848 wiederholten sie dies; sie seien bereit, auf ihre Gerechtsame in Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Schulsachen und auf ihre Steuerfreiheit zu verzichten, sich auch den künftigen Landesgesetzen über Zehnten, Monopole, Jagden, Fischereien ohne Widerrede zu fügen, machten auch diese sehr lobenswerte Erklärung öffentlich bekannt.

Die unterm 21. Dezember 1848 von der ersten deutschen Nationalversammlung beschlossenen und als Reichsgesetz verkündigten Grundrechte des deutschen Volks machten endlich dem Mittelalter ein Ende; sie beseitigten alle in der Bundesakte und den Landesverfassungen beruhenden Hindernisse der Landesgesetzgebung, erklärten eine ganze Anzahl von alten Vorrechten für sofort aufgehoben und verpflichteten die Einzelstaaten, andere Vorrechte zu beseitigen, was dann in Hessen auch ohne Aufschub geschehen ist. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde aufgehoben, die Grundlasten, namentlich der Zehnte, für ablösbar erklärt, Erbpacht und Landsiedelleihe in Eigentum des Lehnsträgers verwandelt und hiermit viele Tausende von bäuerlichen Grundbesitzern geschaffen; der Adel erhielt durch Aufhebung des Lehnsverbandes freies Eigentum an seinen Lehnsgütern. Die Beseitigung der Schafweidegerechtigkeit enthielt einen Fortschritt für die Landwirtschaft, während dagegen die Abschaffung der Beweidung abgeernteter Äcker und Wiesen durch die Gemeindeherde einen schlimmen Fehler bedeutet, der für alle Haustiere die Vermehrung der Stallkrankheiten, insbesondere der Klauenseuche und Tuberkulose bedeutet hat, und über kurz oder lang wieder geändert werden muß.

Es fiel jetzt auch das erniedrigende Versprechen der „Ehrerbietung", welches jeder Bewohner einer Standesherrschaft gegen-

über dem Standesherrn zu leisten hatte, und die Köpfe der Berichte an die Ministerien, welche nach einer Verordnung vom 9. Dezember 1803 spaßhafterweise gelautet hatten: „An das hochpreisliche Ministerium“, lauteten seit dem 25. November 1848 einfach: An Großherzogliches Ministerium des . . .

Mit der Wiederherstellung des Bundestags seit 10. Mai 1850 war die Einheitsbewegung gescheitert und unter Führung Österreichs der Rückschritt auf allen Gebieten eingeleitet, aber der Glaube an die Fortdauer dieser Zustände, auch an die Fortdauer der Einzelstaaten infolge ihrer Verfassungsbrüche erschüttert.[1] Ein Wetterauer Bauer meinte damals: „Jetzt hat es schon zweimal geläutet, zuerst 1830, dann 1848; wenn's noch einmal läutet, dann läutet's zusammen“, und er sprach damit die Überzeugung aller Denkenden aus. Allein zunächst hatte sich des Volks große Gleichgültigkeit bemächtigt, wozu der in den Jahren 1853 und 1854 über die Bauern hereingebrochene Notstand das Seinige beigetragen haben mag; die Ärmeren derselben waren schwer verschuldet, konnten jetzt ihre Zinsen nicht bezahlen, verloren erst durch Pfändungen ihre Fahrhabe, namentlich ihr Vieh, und dann auch ihre Häuser und Grundstücke, die vielfach zu Spottpreisen verkauft wurden, so daß Tausende zu bloßen Taglöhnern herabsanken und noch froh sein konnten, wenn sie soviel Geld behielten, um nach Amerika auswandern zu können. Der Adel zog den Nutzen davon; denn ihm flossen gerade jetzt aus der Staatskasse große Ablösungssummen zu, mit denen er seinen Grundbesitz abrunden und erweitern konnte, so daß er alle im Jahre 1848 erlittenen Einbußen reichlich gutmachte.

Mit dem Regierungsantritt des Prinzregenten, späteren Königs und Kaisers Wilhelm I., 7. Oktober 1858, und mit der Gründung des deutschen Nationalvereins begann wieder einige Regsamkeit im Volk. In Gießen war 1857 ein Turnverein gegründet worden, der im jüngeren Geschlecht Sinn für vaterländische Angelegenheiten weckte und allmählich zu einer Mitgliederzahl von 700 rührigen Turnern und Turnfreunden anwuchs; und auf seine Veranlassung erfolgte die Gründung solcher Vereine auch in anderen Städten Oberhessens, die alle als Kristallisationspunkte für eine neue liberale, aber nichtdemokratische, Parteibildung dienten. Gleichzeitig steigerte sich der Widerwille gegen die Konkordatspolitik des Ministers von Dalwigk und gegen die Orthodoxie junger herrschsüchtiger evangelischer Prediger, welche in Marburg bei Vilmar in der Schule gewesen waren, und beim Adel in besonderer Gunst standen. Schaffung einer besseren

[1] Thudichum, F., Staatliche und kirchliche Zustände im Großherzogtum Hessen von 1850—1869 (in den Preußischen Jahrbüchern 24 S. 22—42. Januar 1869; von H. von Treitschke als „Dalwigkiade“ bezeichnet).

Vertretung der evangelischen Gemeinden, überhaupt einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden evangelischen Kirchenverfassung war an vielen Orten das nachdrückliche Verlangen des Volks. Ein von meinem Vater, dem Gymnasialdirektor Georg Thudichum verfaßter und 1862 gedruckter Verfassungsentwurf machte das Volk zum erstenmal mit dem zu erstrebenden Ziel näher bekannt, und hat für die im Jahre 1874 endlich gewährte Kirchenverfassung in vielen Punkten als Vorbild gedient.[1]

In einer recht kläglichen Verfassung befand sich die Rechtspflege. Zwar besaß das Großherzogtum seit 1841 ein recht gutes Strafgesetzbuch und seit 1837 und 1841 ein Forst- und Feldstrafgesetzbuch, aber für das bürgerliche Recht war hauptsächlich das römische Recht maßgebend, welches an der Universität Gießen ohne alle Rücksicht auf seine tatsächlich eingeschränkte Geltung gelehrt wurde; unterließ doch im Jahre 1850 der katholische Pandektist von Löhr niemals bei Besprechung der privilegia dotis nachdrücklich hervorzuheben, daß nur die „orthodoxe" Ehefrau diese Freiheiten anzusprechen habe, also nicht eine Ketzerin. Daneben galten noch mehrere Landrechte (vgl. oben S. 47) und nicht wenige neuere hessische Gesetze. Von diesen Landrechten und Gesetzen erfuhr der Student in Gießen so gut wie nichts, kein einziger besaß den Wortlaut, es gab auch gar keine wissenschaftlichen Bearbeitungen derselben, so daß die Referendare, oder wie sie schreckbarer Weise hießen, die „Hofgerichts-Sekretariats-Akzessisten" erst nach ihrem Eintritt bei den Gerichten sich eine notdürftige Kenntnis davon verschafften, häufig genug aber, wie das Hofgericht zu Gießen eines Tags entdecken mußte, sich gar nicht darum kümmerten, sondern nach gemeinem Recht verfuhren. Gar nicht selten war auch der Fall, daß man jahrelang über die Vorfrage prozessierte, ob eine althessische, Solmsische, Isenburgische, Hanauische Verordnung in einem Dorf eingeführt, verkündigt worden sei oder nicht.

Ebenso schlimm sah es mit dem Prozeß aus. Das Strafverfahren war schriftlich und heimlich und mit der Untersuchungshaft wurde ein entsetzlicher Mißbrauch getrieben, den Gefangenen kein Schutz gegen gröbste Mißhandlungen gewährt, wie der Prozeß Weidig gelehrt hatte. Als der Kriminalrichter Brill im Jahre 1848 sein Amt in Darmstadt antrat, traf er einen wegen Brandstiftung Angeschuldigten an, der sich seit 30 Jahren in Untersuchungshaft befand, wie ich aus dem Munde von Brill weiß. Dazu kam, daß die Gefängnisse bei den

[1] Thudichum, Gg., Kirchliche Bedenken III. Grundzüge einer evangel. Kirchenverfassung f. d. Großh. Hessen. Büdingen, Heller. Ich besitze aus dem Nachlaß meines Vaters zahlreiche an den Landesherrn gerichtete Petitionen für diese Reform, die zum Teil von allen Mitgliedern der Gemeinde unterzeichnet sind.

Landgerichten zum Teil sehr ungesund waren, und mehrfach Typhusseuchen Sträflinge wie Untersuchungsgefangene hinrafften. Die Einführung der Schwurgerichte im Jahre 1848 schaffte in schwereren Strafsachen für manche Übel Abhilfe, aber für die meisten Strafsachen blieb Schriftlichkeit und Heimlichkeit herrschend. Ein heiteres Kapitel aber ließe sich vom schriftlichen und heimlichen Zivilprozeß erzählen, von seiner Untauglichkeit zur Ermittlung der Wahrheit und der Unsterblichkeit der Prozesse, die ans Reichskammergericht erinnerte. Die Lehrbücher des alten sogenannten „gemeinen" deutschen Zivilprozesses bildeten die Grundlage des Verfahrens, und daneben war allen Gerichten des Landes die Befolgung der Zivilprozeßordnung für die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt vom Jahre 1724 vorgeschrieben, eines jammervollen Gesetzeswerks, welches durch neuere Hessische Verordnungen in unzähligen Punkten abgeändert war, worüber sich der in der Praxis eintretende Akzessist nur mit unendlicher Mühe unterrichten konnte, da es kein Lehrbuch des Hessischen Zivilprozesses gab. Die Gebühren der Anwälte richteten sich hauptsächlich nach der Seitenzahl ihrer Prozeßschriften und die Schmierer, die es fertig brachten 100 und 200 Seiten in möglichst gespreitzter Abschrift zu liefern, jede zu 1 Gulden, verdienten am meisten, der gedrängt und übersichtlich Schreibende höchst wenig. Wenn im Hofgericht durch den bestellten Referenten solche grausige Klagen, Repliken, Dupliken vorgetragen wurden, las derselbe eine Anzahl von Stellen vor, die ihm erheblich erschienen und übersprang 30—50 Seiten mit dem Bemerken, daß sie gleichgültig seien und er das hohe Kollegium damit nicht aufzuhalten brauche. Als die kleinstaatlichen Regierungen aus Furcht vor Preußen für gut fanden, einige Reformen vorzunehmen, verkündigte das Ministerium von Dalwigk mit Hilfe seiner gefügigen Ständekammern neue Prozeßordnungen recht bedenklicher Art.

Seit 1866 und 1870 ist die Wetterau der Segnungen eines Bestandteils des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs teilhaftig geworden und es haben ihre Söhne in dem glorreichen Feldzug von 1870 Gelegenheit erhalten zu zeigen, daß trotz einer tausendjährigen politischen Ohnmacht der hessisch-fränkische Heldenmut in alter Kraft lebendig geblieben ist.